

Beilage
zu VSt-1790/371
vom 4. Juli 2021

Verbindungsstelle der Bundesländer

LANDESUMWELTREFERENTINNENKONFERENZ

Tagung
am
30. Juni / 1. Juli 2022
in
Wien

ERGEBNISPROTOKOLL

I.

INHALTSVERZEICHNIS

Seite
pol./beam.

A. ABFALLWIRTSCHAFT

A1. Vermeidung von Mikroplastik

VSt-4743/10 vom 1.7.20221/37

A.2. Einführung eines Pfandsystems auf tragbare Lithium-Ionen-Batterien und -Akkus

VSt-30/589 vom 1.7.20223/38

A.3a. Kreisläufe schließen, Ressourcen schonen, Abhängigkeiten reduzieren

VSt-3070/2 vom 1.7.20224/40

gemeinsam behandelt mit

A.3b. Recyclingziele Siedlungsabfälle; Berechnungsgrundlagen schaffen

VSt-3206/3 vom 1.7.20224/41

A.4. Sicherstellung der künftigen Finanzierung von Abfallvermeidungs- projekten

VSt-5345/4 vom 1.7.20226/42

A.5. Minimierung von Werbemüll durch Umstellung auf Opt-In Lösung

VSt-30/590 vom 1.7.20227/43

A.6. Vorzeitiges Abfallende für Bodenaushubmaterialien

VSt-1505/17 vom 1.7.20228/45

II.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
	pol./beam.
A.7. Entsorgung von Bodenaushub, welcher mit Neophyten verunreinigt ist	9/46
A.8. Ökologisch gestaffelte Herstellerabgabe für Kunststoffverpackungen	
VSt-3191/56 vom 1.7.2022	9/47
A.9. Bundesweite Öffentlichkeitsarbeit zur Vereinheitlichung der Leichtverpackungssammlung	
VSt-2952/3 vom 1.7.2022	10/48
A.10. Regelung für PV-Anlagen auf Deponien	
VSt-4514/32 vom 1.7.2022	11/50
A.11. Sanktionen bei Verfallen der Recyclingziele für Siedlungsabfälle	12/53
A.12. Gleichwertigkeitsprüfungen ausländischer Erlaubnisse gemäß AWG 2002	
VSt-1978/666 vom 1.7.2022	12/54
A.13. Genehmigung von mobilen Anlagen	
VSt-1978/667 vom 1.7.2022	13/56
A.14. Altlastensanierungsbeitrag bei der Verwertung von Recyclingbaustoffen der Qualitätsklasse U-A auf Bodenaushubdeponien	
VSt-2159/45 vom 1.7.2022	14/58

III.

INHALTSVERZEICHNIS

Seite
pol./beam.

B. LUFT

B.1. Ammoniakreduktion

VSt-7436/36 vom 1.7.2022 15/61

B.2. Abgasmanipulation bei LKWs

VSt-5103/7 vom 1.7.2022 17/64

C. KLIMA / NACHHALTIGKEIT

C.1. Umgang mit den Auswirkungen aktueller Krisen auf das Ernährungssystem

VSt-480/71 vom 1.7.2022 18/66

C.2. Sauber heizen für alle – Änderung Umweltförderungsgesetz (UFG)

VSt-7673/84 vom 1.7.2022 19/69

C.3. Dringende Änderung des Tatbestands „Städtebauvorhaben“ im UVP-G 2000

VSt-1962/324 vom 1.7.2022 20/70

IV.
INHALTSVERZEICHNIS

Seite

D. ANTI-ATOM / ENERGIE

D.1	AKW Krško – Laufzeitverlängerung	
	VSt-2556/27 vom 1.7.2022	21/72
D.2.	EU-Taxonomie	
	VSt-5619/8 vom 1.7.2022	23/74
D.3.	Nein zur Energie aus Atomkraftwerken	
	VSt-1904/249 vom 1.7.2022	24/76
D.4.	Standortsuche Atommüllendlager in Tschechien	
	VSt-1867/61 vom 1.7.2022	25/79
D.5.	Erdbebengefährdung Kernkraftwerke Paks II – Weiterführende Klärung der Standorteignung gefordert	
	VSt-2627/19 vom 1.7.2022	26/82
D.6.	Notfallpläne auf Bundes- und Landesebene	27/84
D.7.	Mit rechtlicher Kompetenz gegen Atomkraft	
	VSt-1904/250 vom 1.7.2022	27/85

V.
INHALTSVERZEICHNIS

Seite

E. BODENSCHUTZ

E.1. Bodenschutz stärken, Lebensgrundlagen stärken	
VSt-3879/9 vom 1.7.2022	28/87
E.2. Zukunft Bodenforum Österreich	
VSt-7058/1 vom 1.7.2022	28/89
E.3. Flächenverbrauch im UVP-G stärker berücksichtigen	
VSt-1504/18 vom 1.7.2022	28/92

F. ALLFÄLLIGES

F. Allfälliges	31/94
-----------------------------	-------

Anwesenheitsliste

BMK

FBM Leonore GEWESSLER, BA

SC Dipl.-Ing. Christian HOLZER

Mag.^a Claudia SCHOLZ

Mag. Dr. Bernhard MITTERMÜLLER

Burgenland

FLH-Stv. Mag.^a Astrid EISENKOPF

Mag. Christian GRAFL

Mag.^a Simone DIEPLINGER

Mag.^a Doris WAGNER

Dipl.-Ing.ⁱⁿ Elisabeth HOCHWARTER

Kärnten

FLR Mag.^a Sara SCHAAR

Dipl.-Ing. Günther WEICHLINGER

Andreas KRASSNITZER, MSc

Niederösterreich

Dipl.-Ing. Peter OBRICHT

Oberösterreich

HLR Stefan KAINEDER

Dr.in Ulrike JÄGER-URBAN

Mag. Jürgen FRANK

Mag.^a Christina TRIMMEL

Mag.^a Barbara LENGLACHNER

Salzburg

HLH-Stv. Dr. Heinrich SCHELLHORN

Dipl.-Ing. Dr. Markus GRAGGABER

Mag. Dr. Andreas KREUZEDER

Mario LINDLBAUER, BSc MSc

Steiermark

FLR Mag.^a Ursula LACKNER

Dr.ⁱⁿ Ingrid WINTER

Mag.^a Elisabeth KLADIVA

Tirol

FLH-Stellv. Mag.^a Ingrid FELIPE SAINT HILAIRE

Dr. Kurt KAPELLER

Dipl.-Ing. Rudolf NEURAUTER

Dr.ⁱⁿ Brigitte RIESER

Vorarlberg

HLR MMag. Daniel ZADRA

Mag. Dr. Christian BERGER

Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang EBERHARD

Denise BEER, MA

Wien

HLR Mag. Jürgen CZERNOHORSZKY (Vorsitz)

Mag. Michael KIENESBERGER

Mag. Gerald KRONEDER

Dr.ⁱⁿ Irina DUROVIC

Mag.^a Christina HARTL-WACH

Mag. Manfred JOACHIMSTHALER

Alexander BÖHM

Kerstin SVATUNEK

Eva REICHMANN

Verbindungsstelle

Mag. Werner HENNLICH

Mag.^a Ilse HAJNIK-KOSCH

Der Vorsitzende, LR CZERNOHORSZKY, begrüßt alle TeilnehmerInnen gegenständlicher Tagung der LandesumweltreferentInnenkonferenz und gibt seiner besonderen Freude darüber Ausdruck, dass auch Frau Bundesministerin GEWESSLER persönlich anwesend ist. Er dankt weiters für die Vorbereitung durch die Vorkonferenz der beamteten LandesumweltreferentInnen, die Verbindungsstelle sowie VertreterInnen des BMK.

Er weist mit Bedauern darauf hin, dass die Republik Österreich vor vielen Krisen steht, wobei vor allem die Klimakrise, die Energiekrise und die extreme Teuerungswelle herauszuheben sind. Es gilt, dagegen zu halten und die klare Position zu Umweltfragen, zu Biodiversität, zur Anti-Atom-Politik keinesfalls aufzugeben.

FBM GEWESSLER zeigt sich sehr erfreut, bei einer Präsenzkonferenz der LandesumweltreferentInnenkonferenz persönlich anwesend sein zu können. Die Tagesordnung zeigt eine große Vielfalt an äußerst wichtigen Umweltthemen. Auch in dieser Krisenzeit darf die Langfristigkeit der Umweltthemen nicht aus dem Blick verloren werden, weshalb sie für die Aufbereitung der Themen herzlich danke. Sie weist darauf hin, dass auch auf EU-Ebene sehr viel in Richtung Umsetzung dieser Ziele verwirklicht wird. Als Beispiel führt sie die Batterieverordnung, Neustandards im Hinblick auf Reparaturen sowie die Bestärkung der Ziele der Kreislaufwirtschaft an. Österreich hat auf Europäischer Ebene den Anspruch, eine treibende Kraft für Neuerungen zu sein.

Dipl.-Ing. OBRICHT entschuldigt LH-Stv. PERNKOPF, der zeitgleich bei der Landesagrarreferentenkonferenz anwesend ist. Er weist auf die ihm erteilte Stimmvollmacht hin.

Der Vorsitzende erwidert die Grüße von LH-Stv. PERNKOPF, weist aber gleichzeitig darauf hin, dass gemäß der Übung der letzten Tagungen eine Abstimmung nur für Länder möglich ist, die durch den jeweiligen politischen Landesumweltreferenten bzw. die politische Landesumweltreferentin persönlich vertreten sind.

Sodann hält der Vorsitzende das Einvernehmen zur Tagesordnung fest.

A. ABFALLWIRTSCHAFT

A1. Vermeidung von Mikroplastik

VSt-4743/10
vom 1.7.2022

LRⁱⁿ SCHAAR erläutert den Sachverhalt und die Beschlussempfehlung.

FBM GEWESSLER verweist auf den Aktionsplan Mikroplastik, der am 11. Mai 2022 durch die Bundesregierung beschlossen wurde und fünf Aktionsfelder beinhaltet. Neben einer Regulierung werden auch freiwillige Maßnahmen gemeinsam mit den Stakeholdern gefördert. Auf internationaler Ebene gibt es ein Mandat für ein globales Plastikabkommen.

Insgesamt sollen zur Umsetzung des Aktionsplanes Mikroplastik zwischen 2022 und 2025 25 weiterführende Maßnahmen zur Anwendung kommen. Ziel ist es, die Freisetzung von Mikroplastik drastisch zu reduzieren. Ein Zwischenbericht ist für 2023, der finale Umsetzungsbericht für 2026 geplant. Das Thema Mikroplastik wird uns leider dauerhaft begleiten.

Der Vorsitzende dankt für den Bericht von Frau Bundesministerin und für die Bereitschaft des Bundes, den Ländern Informationen zur Verfügung zu stellen.

LRⁱⁿ LACKNER entschuldigt ihren Kollegen LR SEITINGER wegen dessen Teilnahme an der Landesagrarreferentenkonferenz und verweist auf die geteilte Zuständigkeit für die behandelten Themen innerhalb der Steiermark: so ist LR SEITINGER für die TOPs A.1. bis A.5., sowie A.8. und A.9. zuständig, eine beidseitige Zuständigkeit ergibt sich für die TOPs A.6. und C.1. Sie selbst sei für die restlichen Tagesordnungspunkte zuständig.

Da ein Einwand gegen die vorliegende Beschlussempfehlung nicht erhoben wird, hält der Vorsitzende als Beschluss fest:

Die LandesumweltreferentInnenkonferenz ersucht Frau Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über den aktuellen Stand der Maßnahmen und die geplanten nächsten Schritte zum Thema Mikroplastik zu berichten.

A.2. Einführung eines Pfandsystems auf tragbare Lithium-Ionen-Batterien und -Akkus

VSt-30/589
vom 1.7.2022

Mag. KRONEDER erläutert den Sachverhalt und die Beschlussempfehlung.

FBM GEWESSLER vertritt die Auffassung, die Einführung eines Pfandsystems für derartige Batterien müsse im europaweiten Einklang geschehen.

Da ein Einwand gegen die vorliegende Beschlussempfehlung nicht erhoben wird, hält der Vorsitzende als Beschluss fest:

Die LandesumweltreferentInnenkonferenz ersucht Frau Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, anknüpfend an den Beschluss der LandesumweltreferentInnenkonferenz vom 08.10.2020 (VSt-30/586), die Einführung eines Pfandsystems für tragbare Li-Batterien und – Akkus, im Zuge der Prüfung durch die EU-Kommission, weiterhin einzufordern.

A.3a. Kreisläufe schließen, Ressourcen schonen, Abhängigkeiten reduzieren

VSt-3070/2
vom 1.7.2022

gemeinsam behandelt mit

A.3b. Recyclingziele Siedlungsabfälle; Berechnungsgrundlagen schaffen

VSt-3206/3
vom 1.7.2022

Mag. Dr. KREUZEDER erläutert den Sachverhalt und die beiden Beschlussempfehlungen.

FBM GEWESSLER informiert über die Planungen, demnächst die fertige Kreislaufwirtschaftsstrategie zu veröffentlichen. Dies ist eine Schlüsselstrategie, um das Leben in unseren planetaren Grenzen zu erhalten. Ein intensiver Austausch und eine Zusammenarbeit mit den Ländern ist erfolgt. Die Umsetzung der Kreislaufwirtschaftsstrategie ist ein wichtiger Schritt, entspricht aber einem Marathon und ist kurzfristig nicht umsetzbar.

Da ein Einwand gegen die vorliegenden Beschlussempfehlungen nicht erhoben wird, hält der Vorsitzende als Beschlüsse fest:

zu TOP A.3a.:

Die LandesumweltreferentInnenkonferenz begrüßt die Aktivitäten zur Schonung von Ressourcen sowie zum vermehrten Schließen von Stoffkreisläufen und ersucht Frau Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

- über den aktuellen Stand zur Ausarbeitung der österreichischen Kreislaufwirtschaftsstrategie zu berichten und
- gemeinsam mit den Ländern über Umsetzungsschritte zu beraten.

zu TOP A.3b.:

Die LandesumweltreferentInnenkonferenz ersucht Frau Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie sich bei der Erarbeitung verlässlicher Datengrundlagen und Berechnungsmethoden zur Bestimmung der Recyclingquoten von Siedlungsabfällen mit den Ländern abzustimmen.

A.4. Sicherstellung der künftigen Finanzierung von Abfallvermeidungsprojekten

VSt-5345/4
vom 1.7.2022

Mag. KRONEDER erläutert den Sachverhalt und die Beschlussempfehlung.

FBM GEWESSLER gibt ihrer Freude Ausdruck, dass die Maßnahmen zur Steigerung der Mehrweganteile nach langem beschlossen wurden. Es wird zu einem Ausgleich von Finanzierungsströmen kommen.

Da ein Einwand gegen die vorliegende Beschlussempfehlung nicht erhoben wird, hält der Vorsitzende als Beschluss fest:

Die LandesumweltreferentInnenkonferenz ersucht Frau Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie sicherzustellen, dass sich das für Abfallvermeidungsprojekte gemäß § 29 Abs. 4 Z 4 AWG 2002 zur Verfügung stehende Budget künftig nicht durch Massenverschiebungen am Verpackungssektor (Steigerung der Mehrweganteile und Reduzierung der lizenzpflichtigen Einweganteile) reduziert.

A.5. Minimierung von Werbemüll durch Umstellung auf Opt-In Lösung

VSt-30/590
vom 1.7.2022

LR ZADRA erläutert den Sachverhalt und die Beschlussempfehlung.

FBM GEWESSLER teilt mit, dass im neuen Abfallvermeidungsprogramm expliziert die Vermeidung von Werbemüll angesprochen wird. Es wird die geforderte Opt-In Lösung angestrebt.

Da ein Einwand gegen die vorliegende Beschlussempfehlung nicht erhoben wird, hält der Vorsitzende als Beschluss fest:

Die LandesumweltreferentInnenkonferenz ruft den Beschluss (VSt-30/586 vom 12.10.2020) in Erinnerung und ersucht Frau Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie an die Bundesregierung heranzutreten, um Möglichkeiten zur Einführung einer Opt-In Lösung für nicht adressierte Werbung nach dem Vorbild Amsterdams in Österreich zu prüfen und, sofern rechtlich umsetzbar, zu realisieren.

A.6. Vorzeitiges Abfallende für Bodenaushubmaterialien

VSt-1505/17
vom 1.7.2022

LR KAINEDER erläutert den Sachverhalt und die Beschlussempfehlung.

Für LRⁱⁿ LACKNER ist dieser Antrag von höchster fachlicher Wichtigkeit.

FBM GEWESSLER informiert, das BMK erarbeitet derzeit ein konkretes Fachkonzept für das Ende der Abfalleigenschaft von Bodenaushubmaterialien.

Da ein Einwand gegen die vorliegende Beschlussempfehlung nicht erhoben wird, hält der Vorsitzende als Beschluss fest:

Die LandesumweltreferentInnenkonferenz ersucht Frau Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie die Erlassung einer Verordnung, mit der ein vorzeitiges Abfallende gemäß § 5 AWG 2002 für bestimmte geeignete Aushubmaterialien vorgesehen wird, zu prüfen und die entsprechenden Arbeiten voranzutreiben.

A.7. Entsorgung von Bodenaushub, welcher mit Neophyten verunreinigt ist

Dieser Tagesordnungspunkt wurde zurückgezogen.

A.8. Ökologisch gestaffelte Herstellerabgabe für Kunststoffverpackungen

VSt-3191/56
vom 1.7.2022

Mag. KRONEDER erläutert den Sachverhalt und die Beschlussempfehlung.

FBM GEWESSLER hält die Herstellerabgabe für Kunststoffverpackungen als Lenkungsinstrument für wichtig, es ist jedoch auf Regierungsebene noch keine Einigung erfolgt. Es müsse jedenfalls eine bundesweite Abgabe zur Erreichung von ökologisch musterhaften Verpackungen eingeführt werden.

Da ein Einwand gegen die vorliegende Beschlussempfehlung nicht erhoben wird, hält der Vorsitzende als Beschluss fest:

Die LandesumweltreferentInnenkonferenz ersucht Frau Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie die derzeit aus dem allgemeinen Budget geleisteten Mittel für nicht rezyklierte Kunststoffverpackungen in Zukunft durch eine stärker ökologisch ausgerichtete Herstellerverantwortung, z.B. durch Ökologisierung der Lizenzentgelte, für Kunststoffverpackungen zu finanzieren.

**A.9. Bundesweite Öffentlichkeitsarbeit zur Vereinheitlichung der
Leichtverpackungssammlung ab 2023**

VSt-2952/3
vom 1.7.2022

Mag. KRONEDER erläutert den Sachverhalt und die Beschlussempfehlung.

FBM GEWESSLER kündigt eine Besprechung mit den Ländern zur geplanten Umstellung der angesprochenen Sammlungen an.

Da ein Einwand gegen die vorliegende Beschlussempfehlung nicht erhoben wird, hält der Vorsitzende als Beschluss fest:

Die LandesumweltreferentInnenkonferenz ersucht Frau Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über die Verpackungskoordinierungsstelle (VKS GmbH) mit den Bundesländern abgestimmte Unterlagen hinsichtlich der Öffentlichkeitsarbeit zur vorgeschriebenen Vereinheitlichung der Leicht-/Metallverpackungssammlung ab 2023 bzw. 2025 auszuarbeiten.

A.10. Regelung für PV-Anlagen auf Deponien

VSt-4514/32
vom 1.7.2022

LR KAINEDER erläutert den Sachverhalt und die Beschlussempfehlung.

FBM GEWESSLER weist darauf hin, dass eine Änderung der Deponieverordnung entsprechend dem im Beschluss zum Ausdruck kommenden Wunsch der Länder bereits in Arbeit ist.

Da ein Einwand gegen die vorliegende Beschlussempfehlung nicht erhoben wird, hält der Vorsitzende als Beschluss fest:

Die LandesumweltreferentInnenkonferenz ersucht Frau Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie die Überarbeitung der Deponieverordnung in Angriff zu nehmen und die Anforderungen an temporäre und endgültige Oberflächenabdeckungen in der Nachsorgephase so anzupassen, um die Errichtung von PV-Anlagen auf Deponien, in Einklang mit den relevanten rechtlichen Bestimmungen, rasch umsetzen zu können.

A.11. Sanktionen bei Verfallen der Recyclingziele für Siedlungsabfälle

Dieser Tagesordnungspunkt wurde zurückgezogen.

A.12. Gleichwertigkeitsprüfungen ausländischer Erlaubnisse gemäß AWG 2002

VSt-1978/666
vom 1.7.2022

Mag. KRONEDER erläutert den Sachverhalt und die Beschlussempfehlung.

FBM GEWESSLER erachtet dies für eine sehr technische Fragestellung. Es gibt unterschiedliche Blickwinkel auf die Problematik. Der Bund ist dafür, dass es bei der derzeitigen Regelung bleibt.

Da ein Einwand gegen die vorliegende Beschlussempfehlung nicht erhoben wird, hält der Vorsitzende als Beschluss fest:

Die LandesumweltreferentInnenkonferenz ersucht Frau Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und klaren Zuständigkeitsverteilung die Auslegung der Länder betreffend Zuständigkeit zur Prüfung der Jahresabfallbilanzen von Inhaber*innen gleichwertiger Erlaubnisse zu teilen und die Zuständigkeit dafür als Teil der Kontrollzuständigkeit nach § 75 Abs. 7 AWG 2002 anzusehen.

A.13. Genehmigung von mobilen Anlagen

VSt-1978/667
vom 1.7.2022

LR KAINEDER erläutert den Sachverhalt und die Beschlussempfehlung.

FBM GEWESSLER gibt bekannt, dass ein erster Arbeitsentwurf für eine derartige Verordnung betreffend mobile Anlagen erstellt wurde und eine Bund-Länder-Besprechung geplant ist.

Da ein Einwand gegen die vorliegende Beschlussempfehlung nicht erhoben wird, hält der Vorsitzende als Beschluss fest:

Die LandesumweltreferentInnenkonferenz ersucht Frau Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zum Stand der Arbeiten an der Verordnung für Genehmigungsvoraussetzungen für mobile Anlagen nach § 52 Abs. 8 iVm § 65 AWG 2002 zu berichten und sich für die Finalisierung und Erlassung dieser Verordnung unter Berücksichtigung des Anrainer*innenschutzes einzusetzen.

A.14. Altlastensanierungsbeitrag bei der Verwertung von Recyclingbaustoffen der Qualitätsklasse U-A auf Bodenaushubdeponien

VSt-2159/45
vom 1.7.2022

Dr. KAPELLER erläutert den Sachverhalt und die Beschlussempfehlung.

FBM GEWESSLER erläutert, dass die derzeitige Regelung in Erfüllung europarechtlicher Vorgaben erfolgt ist. Bei der Überarbeitung der Baustoffrecyclingverordnung wird danach getrachtet werden, auch dieses Anliegen der Länder zu berücksichtigen.

Da ein Einwand gegen die vorliegende Beschlussempfehlung nicht erhoben wird, hält der Vorsitzende als Beschluss fest:

Die LandesumweltreferentInnenkonferenz ersucht Frau Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, eine Novellierung der Recycling-Baustoffverordnung (BGBl. II Nr. 181/2015 i.d.g.F.) in die Wege zu leiten, welche den Zeitpunkt, zu dem das Abfallende für Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse U-A erreicht wird, ändern soll. Das Abfallende sollte nicht wie bisher erst mit der Übergabe an Dritte erreicht werden (vgl. §14 (1) RBV), sondern analog zu den Regelungen der Kompostverordnung, der Abfallverbrennungsverordnung und der Recyclingholzverordnung bereits bei Vorliegen des gültigen Beurteilungsnachweises und der Deklaration des Abfallendes an das BMK, um eine Verwertung durch den Erzeuger des Recyclingbaustoffes selbst zu erleichtern.

B. LUFT

B.1. Ammoniakreduktion

VSt-7436/36
vom 1.7.2022

LRⁱⁿ SCHAAR erläutert den Sachverhalt und die Beschlussempfehlung.

Dipl.-Ing. OBRICHT weist darauf hin, dass in der Vorkonferenz der beamteten LandesumweltreferentInnen keine einheitliche Beschlussempfehlung gefunden wurde. Niederösterreich hätte eine andere Lösung bevorzugt, bei der Landwirte zunächst zu Maßnahmen motiviert hätten werden sollen, ohne gleich Verpflichtungen festzulegen.

FBM GEWESSLER dankt für diesen Antrag. Es handelt sich dabei um ein unglaublich wichtiges Thema, bei dem jede Unterstützung der Länder gebraucht wird. Die Begutachtung der Ammoniak-Reduktionsverordnung wurde im Mai 2022 abgeschlossen und stellt einen wichtigen Input für weitere Verhandlungen dar.

LH-Stv. FELIPE hält zum Einwand von Niederösterreich fest, dass bedauerlicherweise in der Transportwirtschaft Verpflichtungen zielführender waren als lediglich Anreize. Dies wird auch im Bereich Ammoniakreduktion so gesehen.

Da ein Einwand gegen die vorliegende Beschlussempfehlung nicht erhoben wird – der Einwand von Niederösterreich kann aus Sicht des Vorsitzenden wegen der Abwesenheit des zuständigen politischen Referenten LH-Stv. PERNKOPF keine Berücksichtigung finden – hält der Vorsitzende als Beschluss fest:

Der steigende Trend für den Luftschadstoff und Feinstaubvorläufer Ammoniak (NH₃) und die damit verbundene Überschreitung der Emissionsreduktionsverpflichtungen ab dem Jahr 2020 unter der Richtlinie (EU) 2016/2284 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter

Luftschadstoffe (NEC-RL) bzw. dem Emissionsgesetz-Luft 2018 (EG-L 2018, BGBl. I Nr. 75/2018) wird von der LandesumweltreferentInnenkonferenz mit großer Besorgnis gesehen und besteht dringender Handlungsbedarf.

Die LandesumweltreferentInnenkonferenz unterstützt daher Frau Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Maßnahmensetzung zur Erreichung der Emissionsreduktionsverpflichtungen für Ammoniak. Wenn die Emissionsreduktionsverpflichtungen der NEC-RL für Ammoniak nicht eingehalten werden, müssen neben freiwilligen (Förder-) Maßnahmen auch verpflichtend zu setzende Maßnahmen für den Sektor Landwirtschaft umgesetzt werden.

Diese zusätzlichen verpflichtenden Maßnahmen sollen eng mit den freiwilligen Maßnahmen des Programms für die ländliche Entwicklung 2023-2027 abgestimmt werden.

Da der überwiegende Anteil der Ammoniakemissionen aus dem Sektor Landwirtschaft stammt, wird Herr Bundesminister für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus dringend aufgefordert, den Prozess der Maßnahmenerrlassung zu unterstützen, um ein EU-Vertragsverletzungsverfahren mit Strafzahlungen zu verhindern.

B.2. Abgasmanipulation bei LKWs

VSt-5103/7
vom 1.7.2022

Dr. GRAGGABER erläutert den Sachverhalt und die Beschlussempfehlung.

Da ein Einwand gegen die vorliegende Beschlussempfehlung nicht erhoben wird, hält der Vorsitzende als Beschluss fest:

Die LandesumweltreferentInnenkonferenz zeigt sich besorgt über die in diversen Studien aufgezeigten unerlaubten Änderungen im Abgassystem vieler schwerer Nutzfahrzeuge. Die extrem hohen NOX-Emissionen dieser manipulierten Fahrzeuge führen nicht nur zu einer deutlich höheren Luftbelastung, sondern auch zu unlauteren Wettbewerbsvorteilen sowie Autobahnmautbetrug. Wie bereits mehrfach im Rahmen der LandesumweltreferentInnenkonferenz festgehalten, sehen die Landesumweltreferent*innen nach wie vor Handlungsbedarf und ersuchen Frau Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie in diesem Zusammenhang um verstärkte Zusammenarbeit und intensiveren Informationsaustausch mit den Ländern, um derartige illegale Praktiken abzustellen und zu ahnden.

C. KLIMA / NACHHALTIGKEIT

C.1. Umgang mit den Auswirkungen aktueller Krisen auf das Ernährungssystem

VSt-480/71
vom 1.7.2022

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt und die Beschlussempfehlung.

FBM GEWESSLER dankt auch für diese Antragstellung. Die zentralen Herausforderungen aufgrund der aktuellen Krisen dürfen auch im Ernährungs- und Nahrungsmittelbereich nicht aus den Augen verloren werden. Dabei sollte man die Themen Ernährungssicherheit, Biodiversität und Klimaschutz gemeinsam im Blick behalten, wobei langfristige Perspektiven nicht vernachlässigt werden dürfen.

Da ein Einwand gegen die vorliegende Beschlussempfehlung nicht erhoben wird, hält der Vorsitzende als Beschluss fest:

Die negativen Auswirkungen des gegenwärtigen Ernährungssystems auf Klima, Umwelt und Biodiversität können nur durch eine breite Palette an Maßnahmen und entschlossenes, rasches Handeln eingedämmt werden. Die Pandemie und der Ukrainekrieg stellen die sichere und ausreichende Versorgung mit Lebensmitteln vor große Herausforderungen. Die Ziele der Farm to Fork-Strategie (Mitteilung COM (2020) 381 final – “F2F”) der Europäischen Kommission werden von den Landesumweltreferent*innen weiterhin grundsätzlich als sinnvoll erachtet.

Frau Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Herr Bundesminister für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und Herr Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz werden daher ersucht, in Kooperation mit den Bundesländern die Umsetzung dieser Strategie unter Berücksichtigung der aktuellen Krisensituation zu beraten.

C.2. Sauber heizen für alle – Änderung Umweltförderungsgesetz (UFG)

VSt-7673/84
vom 1.7.2022

LRⁱⁿ SCHAAR erläutert den Sachverhalt und die Beschlussempfehlung.

FBM GEWESSLER dankt für die grundsätzlich positive Haltung zur Förderaktion „sauber heizen für alle“. Die Frage der Vorfinanzierung, welche im Beschlusstext angesprochen wird, kann allerdings nicht ganz nachvollzogen werden. Die Möglichkeit der Vorfinanzierung ist sehr wohl gegeben. 75% der gewährten Mittel können als Anzahlung genommen werden. Derzeit nutzt dies lediglich die Steiermark als einziges Land aus.

Parallel dazu findet jedenfalls eine laufende Abstimmung mit den Ländern statt.

Da ein Einwand gegen die vorliegende Beschlussempfehlung nicht erhoben wird, hält der Vorsitzende als Beschluss fest:

Die LandesumweltreferentInnenkonferenz ersucht Frau Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu prüfen, in wie weit die Fördermittel im Rahmen der Aktion „sauber heizen für alle“ für einkommensschwache Haushalte den Förderwerbern als Vorschuss gewährt bzw. den ausführenden Betrieben ausbezahlt werden können, wobei auf eine ressourceneffiziente Vorgangsweise zu achten ist. Allenfalls ist das UFG dementsprechend abzuändern und eine ausreichende Dotierung zu gewährleisten.

C.3. Dringende Änderung des Tatbestands „Städtebauvorhaben“ im UVP-G 2000

VSt-1962/324
vom 1.7.2022

Mag. KRONEDER erläutert den Sachverhalt und die Beschlussempfehlung.

FBM GEWESSLER informiert dahingehend, dass der Entwurf einer UVP-Gesetz-Novelle innerhalb der Regierungskoalition zur Diskussion steht. Es wird daran gearbeitet, rasch einen Begutachtungsentwurf für eine derartige Novelle versenden zu können. Das Anliegen wird inhaltlich jedenfalls geteilt.

Da ein Einwand gegen die vorliegende Beschlussempfehlung nicht erhoben wird, hält der Vorsitzende als Beschluss fest:

Die LandesumweltreferentInnenkonferenz ersucht Frau Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, im Sinne des Beschlusses der Landeshauptleutekonferenz vom 6. November 2020 möglichst rasch eine Änderung des Tatbestands „Städtebauvorhaben“ im UVP-G 2000 auszuarbeiten, der die UVP-Richtlinie ausreichend umsetzt und den Behörden eine gut vollziehbare Grundlage für künftige Verfahren bildet.

D. ANTI-ATOM / ENERGIE

D.1. AKW Krško – Laufzeitverlängerung

VSt-2556/27
vom 1.7.2022

LRⁱⁿ SCHAAR erläutert den Sachverhalt und die Beschlussempfehlung.

LRⁱⁿ LACKNER ergänzt die Darstellungen um einen Bericht über die öffentliche Erörterung zur Erweiterung des KKW Krško in Graz (im Rahmen von ESPOO). Erschreckend dabei war die starre Haltung der ExpertInnen aus Slowenien in dieser Frage. Die Absetzbewegung von der Atomenergie muss jedenfalls unbedingt bestehen bleiben. Gegenläufigen Tendenzen auf EU-Ebene muss entschieden entgegengewirkt werden.

Der Vorsitzende dankt für den großen Einsatz der Länder Steiermark, Kärnten und Niederösterreich zu dieser Problematik.

FBM GEWESSLER hält zum Thema „Anti-Atom“ generell fest, dass Österreichs diesbezügliche Politik auf europäischer Ebene unbeirrt fortgesetzt wird. Die versuchte Renaissance der Atomenergie nimmt den Ukraine-Krieg als Vorwand, um den Ausbau und den Weiterbetrieb von Kernenergie zu betreiben.

Bedauerlicherweise muss festgehalten werden, dass sich ein hoher Anteil von Atomenergie aus russischen Kernkraftwerken im europäischen Energienetz befindet. Man sei geeint und willens, dem entgegen zu wirken.

Was die EU-Taxonomie betrifft, gibt es Bestrebungen, Atomenergie und Gas als „Green Energy“ zu deklarieren. Das Europäische Parlament hat dies zunächst abgelehnt; in Hinkunft wird es auf jede Stimme bei diesbezüglichen Abstimmungen ankommen.

Derzeit ist Gas aus Russland Taxonomiekonform. In dieser Frage ist im Europäischen Rat keine 2/3 Mehrheit zu erwarten, weshalb alle Hoffnungen auf dem Europäischen Parlament liegen.

Die politische Position Sloweniens zum KKW Krško ist leider unbeirrbar, wenngleich Österreich alles versucht, eine Änderung herbeizuführen. Das AKW Mochovce wäre das erste Kernkraftwerk in Europa, das wieder in Betrieb genommen würde. Die bisherige Zusage, dass zuerst alle offenen Fragen geklärt sein müssen, hält aber bis jetzt.

Da ein Einwand gegen die vorliegende Beschlussempfehlung nicht erhoben wird, hält der Vorsitzende als Beschluss fest:

Die Bundesländer bedanken sich bei Frau Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie für Ihre bisherigen Bemühungen zur Durchführung eines grenzüberschreitenden UVP-Verfahrens KKW Krško – Laufzeitverlängerung und ersuchen,

- gemeinsam mit den Bundesländern Steiermark, Kärnten und Niederösterreich die weiterhin notwendigen Schritte für ein gemeinsames Vorgehen im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren „KKW Krško – Laufzeitverlängerung“ zu setzen und
- im Falle einer UVP-Genehmigung prüfen zu lassen, ob grenzüberschreitend wirksame Rechtsmittel für Österreich ergriffen werden können und sie tatsächlich von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wird
- weiterhin bei der slowenischen Regierung mit Nachdruck eine Neubewertung des Erdbebenrisikos des KKW Krško durch internationale ExpertInnen einzufordern und
- sich unter Bedachtnahme auf die gravierenden Sicherheitsbedenken aufgrund der Alterung des Reaktormantels selbst und dem erhöhten Erdbebenrisiko, gegen einen Weiterbetrieb des KKW Krško über das Jahr 2023 hinaus einzusetzen sowie
- im Namen der Republik Österreich und im Interesse der Bundesländer weiterhin konsequent gegen den Ausbau der Kernenergie in Europa einzutreten.

D.2. EU-Taxonomie

VSt-4619/8
vom 1.7.2022

LR KAINEDER erläutert den Sachverhalt und die Beschlussempfehlung.

Da ein Einwand gegen die vorliegende Beschlussempfehlung nicht erhoben wird, hält der Vorsitzende als Beschluss fest:

Die LandesumweltreferentInnenkonferenz begrüßt das Engagement der Bundesregierung, insbesondere der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, die österreichische Anti-Atom-Politik auf EU-Ebene in Richtung Ausstieg aus der Atomkraft und den gleichzeitigen Ausbau der Erneuerbaren Energieträger weiterhin konsequent zu verfolgen und ersucht weiterhin

- sich verstärkt auf europäischer und zwischenstaatlicher Ebene dafür einzusetzen und dabei alle rechtlichen und politischen Möglichkeiten zu nutzen, um eine Einstufung von Atomkraft und Erdgas als nachhaltiges Investment zu verhindern sowie,
- Allianzen mit atomkraftkritischen Mitgliedsstaaten zu verstärken und auszubauen,
- sich gegen die direkte oder indirekte Subventionierung der Atomkraft aus EU-Förderprogrammen zu stellen und
- die Reform des EURATOM-Vertrages und die Gründung einer europäischen Energieforschungsagentur anzutreiben.

D.3. Nein zur Energie aus Atomkraftwerken

VSt-1904/249
vom 1.7.2022

Dipl.-Ing. KIENESBERGER erläutert den Sachverhalt und die Beschlussempfehlung.

Da ein Einwand gegen die vorliegende Beschlussempfehlung nicht erhoben wird, hält der Vorsitzende als Beschluss fest:

Aus den im Rahmen des 7. Wiener Antiatom-Gipfels ausgearbeiteten und oben ausgeführten Begründungen und folgenden Forderungen sowie angesichts des dringenden Handlungsbedarfs in der Klimakrise und der sich weltweit verschlechternden Sicherheitslage ersucht die LandesumweltreferentInnenkonferenz Frau Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, alle Möglichkeiten zu nutzen, um

- klarzustellen, dass neue Kernenergieanlagen innerhalb der zum Handeln in der Klimakrise erforderlichen Umsetzungszeiträume keinen Beitrag zum Klimaschutz leisten können, gleichzeitig aber für den Klimaschutz wichtige Finanzmittel binden.
- energisch darauf hinzuweisen, dass Kernkraftwerke in Konfliktsituationen jeglicher Art ein enormes, unkalkulierbares Risiko für den jeweiligen Betreiberstaat selbst, für die Europäische Union als Ganzes und für alle Menschen in Europa darstellen.
- daher allen Regelungen auf europäischer Ebene entgegenzuarbeiten, die eine Verlängerung der Kernenergienutzung in Europa begünstigen und damit nicht nur die Gefahr von Unfällen weiter bestehen bleibt, sondern auch weiter Atommüll produziert wird, für den es bis jetzt keine sichere Entsorgungslösung gibt.
- sich für grenzüberschreitende UVP-Verfahren bei allen Laufzeitverlängerungen von KKW, insbesondere bei der Laufzeitverlängerung französischer Kraftwerke, einzusetzen.
- sich weiter gegen die Inbetriebnahme des KKW Mochovce 3&4 einzusetzen.
- die Nichtigkeitsklage gegen die Aufnahme der Kernenergie unter die nachhaltigen Investitionen (Taxonomie) weiter zu verfolgen.
- das Bewusstsein der Problematik der Kernenergie, speziell auch im Zusammenhang mit den Bemühungen gegen den Klimawandel, in der Bevölkerung wieder verstärkt zu verankern.
- die Auflösung des EURATOM-Vertrages unter Gewährleistung der Überführung aller nötigen nuklearrechtlichen Regelungen in den EU-Vertrag (EUV) und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu prüfen.

D.4. Standortsuche Atommüllendlager in Tschechien

VSt-1867/61
vom 1.7.2022

Dipl.-Ing. OBRICHT erläutert den Sachverhalt und die Beschlussempfehlung.

FBM GEWESSLER berichtet, dass sich die tschechische Standortsuche für ein Atommüllendlager verzögert und die UVP nicht vor 2030 stattfinden wird. Österreich ist in ständigem Kontakt mit der Tschechischen Republik, um eine grenznahe Endlagerung zu verhindern.

Da ein Einwand gegen die vorliegende Beschlussempfehlung nicht erhoben wird, hält der Vorsitzende als Beschluss fest:

Die LandesumweltreferentInnenkonferenz bekräftigt ihre Beschlüsse vom 28. Juni 2019, 8. Oktober 2020 und 25. Juni 2021 und ersucht die Bundesregierung, insbesondere Frau Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie die Bundesländer weiterhin bei ihren Bemühungen zu unterstützen,

- um alle rechtlichen Möglichkeiten zur Vermeidung möglicher negativer Auswirkungen auf Österreich durch ein grenznahes Atommülllager für hochaktive Abfälle und abgebrannte Brennelemente auszuschöpfen,
- um die tschechische Argumentation bei der weiteren Eingrenzung der Standortoptionen darauf hin zu prüfen, ob diese vorrangig nach sicherheitstechnischen Merkmalen erfolgt und die zur Bewertung verwendeten Daten auch tatsächlich standortspezifisch gewonnen wurden und somit als Grundlage für eine qualifizierte Bewertung überhaupt geeignet sind,
- um die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung und den öffentlichen Informationsaustausch zu jeder Phase des Entscheidungsprozesses für ein Atommülllager bei den tschechischen Behörden verstärkt einzufordern,
- darauf hinzuwirken, dass Österreich in einem möglichst frühen Verfahrensstatus an den kommenden UVP/SUP-Verfahren umfassend beteiligt wird.

D.5. Erdbebengefährdung Kernkraftwerk Paks II – Weiterführende Klärung der Standorteignung gefordert

VSt-2627/19
vom 1.7.2022

Dipl.-Ing. OBRICHT erläutert den Sachverhalt und die Beschlussempfehlung.

FBM GEWESSLER hält fest, dass im Februar 2022 ein Expertenworkshop zum Kernkraftwerk Paks II stattgefunden hat.

Da ein Einwand gegen die vorliegende Beschlussempfehlung nicht erhoben wird, hält der Vorsitzende als Beschluss fest:

Die Bundesländer anerkennen die Bemühungen der Frau Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie betreffend die Beauftragung des Umweltbundesamtes mit der Erstellung eines Gutachtens zur Erdbebengefährdung des Standortes KKW Paks im Jahr 2021 sowie zum verstärkten Informationsaustausch mit Ungarn zum Thema Erdbebensicherheit am Standort Paks. Dennoch liegen noch nicht ausreichend zufriedenstellende Daten oder wissenschaftlich zuverlässige Beweise vor, die eine dauerhafte Oberflächenverschiebung am Standort Paks ausschließen.

Die LandesumweltreferentInnenkonferenz ersucht daher die Bundesregierung, insbesondere Frau Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, aufgrund der hohen Relevanz der Erdbebensicherheit für die nuklearen Sicherheitsfragen der am Standort Paks in Betrieb befindlichen und geplanten Reaktoren sich

- für eine Weiterführung des Dialogs auf ExpertInnenebene unter kontinuierlicher Einbeziehung von internationalen ExpertInnen,
- für die Möglichkeit zur geologischen Vorort-Untersuchungen am Standort Paks mit internationalen ExpertInnen und
- für eine wissenschaftliche, öffentliche Diskussion auch der ungarischen ExpertInnen einzusetzen.

D.6. Notfallpläne auf Bundes- und Landesebene

Dieser Tagesordnungspunkt wurde nur auf Ebene der Vorkonferenz der beamteten LandesumweltreferentInnen beraten. Es wird auf das im Empfehlungsprotokoll festgehaltene Ergebnis hingewiesen.

D.7. Mit rechtlicher Kompetenz gegen Atomkraft

VSt-1904/250
vom 1.7.2022

LR KAINEDER erläutert den Sachverhalt und die Beschlussempfehlung.

Da ein Einwand gegen die vorliegende Beschlussempfehlung nicht erhoben wird, hält der Vorsitzende als Beschluss fest:

Die LandesumweltreferentInnenkonferenz unterstützt das Engagement der Bundesregierung, insbesondere der Frau Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie in der Antiatompolitik, bekennt sich zu einer aktiven Rolle in der Antiatompolitik Österreichs und setzt sich daher für die Erhaltung und den Ausbau von rechtlichem Fachwissen gegen den Ausbau der Atomkraft in Europa zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt ein.

Zu diesem Zweck spricht sich die LandesumweltreferentInnenkonferenz für die Analyse der Rechtslage von für die Bundesländer relevanten AKW-Projekten aus und strebt dafür eine gemeinsame Beauftragung einer externen rechtlichen Begleitung an.

Oberösterreich und Wien werden dazu an die Bundesländer herantreten.

E. BODENSCHUTZ

E.1. Bodenschutz stärken, Lebensgrundlagen erhalten

VSt-3879/9
vom 1.7.2022

LR KAINEDER erläutert den Sachverhalt und die Beschlussempfehlung.

E.2. Zukunft Bodenforum Österreich

VSt-7058/1
vom 1.7.2022

LH-Stv. FELIPE erläutert den Sachverhalt und die Beschlussempfehlung.

E.3. Flächenverbrauch im UVP-G stärker berücksichtigen

VSt-1505/18
vom 1.7.2022

LR KAINEDER erläutert den Sachverhalt und die Beschlussempfehlung.

FBM GEWESSLER hält zu den Tagesordnungspunkten E.1. bis E.3. übergreifend fest, dass auf Bundesebene das BMLRT für die Koordinierung einer österreichweiten Bodenschutzstrategie zuständig ist. Der Schwerpunkt liegt auf der „Brachfläche“, in Österreich gibt es ein enormes Brachflächenpotential. Am 13. September 2022 findet

der erste „Brachflächengipfel“ statt, bei dem der Bodenschutzpreis „erdreich“ verliehen wird.

Hinsichtlich der Zukunft des Bodenforums Österreich wird eine entsprechende Weisung an das Umweltbundesamt ergehen.

Sie dankt für die Unterstützung zur Novellierung des UVP-Gesetzes. Auch dieses Gesetz muss einen Beitrag zum Kampf gegen den Bodenverbrauch liefern und stellt einen wichtigen Hebel im Kampf gegen Bodenversiegelung dar.

Da ein Einwand gegen die vorliegenden Beschlussempfehlungen zu TOP E.1., E.2. und E.3. nicht erhoben wird, hält der Vorsitzende als Beschlüsse fest:

zu E.1.

Die LandesumweltreferentInnenkonferenz bekräftigt erneut die Unterstützung der Ziele zur Senkung des Bodenverbrauchs und ersucht Frau Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und Herrn Bundesminister für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

- Maßnahmen im Bereich des quantitativen Bodenschutzes auf allen Ebenen verstärkt zu berücksichtigen,
- im Rahmen der Eigentümerfunktion des Bundes auf staatseigene und staatsnahe Betriebe einzuwirken, Vorbildfunktion im Bereich des Bodenschutzes einzunehmen,
- gemeinsam mit den Ländern den Schutz hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen voranzutreiben und
- die Länderinitiative „Gemeinsam für unseren Boden“ bei der Erstellung der Bodenstrategie einzubinden.

zu E.2.

Die LandesumweltreferentInnenkonferenz ersucht die Bundesregierung, insbesondere Frau Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

- die erforderlichen Maßnahmen für die Weiterführung des Bodenforum Österreich zu ergreifen, insbesondere ausreichende Ressourcen für das Umweltbundesamt zur Leitung und Organisation desselbigen zur Verfügung zu stellen.

zu E.3.

Die LandesumweltreferentInnenkonferenz ersucht Frau Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu prüfen, inwieweit das Rechtsinstrument UVP-Gesetz geeignet ist, die Ziele des Bodenschutzes verstärkt zu berücksichtigen, indem möglicherweise wirkungsvolle Genehmigungskriterien hinsichtlich der Bodenversiegelung sowie angemessene

Tatbestände zur Erfassung von großflächigen Vorhaben, wie etwa Logistikzentren, Industrie- und Gewerbeparks, Einkaufszentren, vorgesehen werden könnten.

F. ALLFÄLLIGES

Der Vorsitzende dankt nochmals allen Beteiligten für die hervorragende Vorbereitung gegenständlicher Tagung, allen Anwesenden für ihre Teilnahme und aktive Mitarbeit.

LH-Stv. EISENKOPF dankt für die ausgezeichnete Vorsitzführung und Gastfreundschaft des Landes Wien und lädt ein zur nächsten Tagung im Jahr 2023 im Burgenland. Näheres wird rechtzeitig im Wege der Verbindungsstelle bekanntgegeben werden.

LH-Stv. FELIPE teilt mit, dass diese Tagung ihre letzte im Rahmen der LandesumweltreferentInnenkonferenz gewesen ist. Sie verabschiedet sich von allen TeilnehmerInnen und dankt für die gute Zusammenarbeit in den letzten Jahren. Vor allem gilt dies für die beamteten Vertreter des Landes Tirol, namentlich Herrn HR Dr. KAPELLER und Herrn Dipl.-Ing. NEURAUTER.

FBM GEWESSLER dankt ebenfalls dem Land Wien für die Einladung und Gastfreundschaft und gibt ihrer Freude über wichtige gemeinsame umweltpolitische Signale über alle Fraktionsgrenzen hinweg Ausdruck. Auch sie dankt für die hervorragende Vorbereitung allen beamteten VertreterInnen des BMK, der Länder und der Verbindungsstelle.

Ein besonderer Dank ergeht zum Abschied an Frau LH-Stv. FELIPE aus Tirol. Dieser Abschied falle besonders schwer.

Da weiter nichts vorgebracht wird, erklärt der Vorsitzende die Tagung für beendet.

Verbindungsstelle der Bundesländer

LANDESUMWELTREFERENTINNENKONFERENZ

Beamtete Vorkonferenz

am

30. Juni 2022

in

Wien

Empfehlungsprotokoll

Anwesenheitsliste

BMK (ab 15:30 Uhr):

SC DI Christian Holzer

Mag.^a Claudia Scholz

Mag. Thomas Augustin

Burgenland:

Mag.^a Simone Dieplinger

Mag. Michael Grafl

Mag.^a Doris Wagner

Kärnten:

DI Günther Weichlinger

Niederösterreich:

DI Peter Obricht

DIⁱⁿ Elisabeth Punesch

Mag. Christoph Urbanek

Oberösterreich:

Dr.ⁱⁿ Ulrike Jäger-Urban

Mag. Jürgen Frank

Salzburg:

DI Markus Graggaber, MBA

Mag. Dr. Andreas Kreuzeder

Steiermark:

Dr.ⁱⁿ Ingrid Winter

Mag.^a Elisabeth Kladiva

Tirol:

HR Dr. Kurt Kapeller

DI Rudolf Neurauter

Vorarlberg:

Mag. Dr. Christian Berger

DI Dr. Wolfgang Eberhart

Wien:

Mag. Gerald Kroneder (Vorsitz)

Mag. Michael Kienesberger

Mag.^a Christina Hartl-Wach

Mag. Manfred Joachimsthaler

Alexander Böhm

Eva Reichmann

Kerstin Svatunek

Verbindungsstelle:

Mag. Werner Hennlich

Mag.^a Ilse Hajnik-Kosch

A. ABFALLWIRTSCHAFT

A1. Vermeidung von Mikroplastik

(Antrag: Kärnten)

Sachverhalt:

Mikroplastik ist in fast allen Bereichen der Umwelt zu finden. Dies betrifft nicht nur die Meere, sondern auch die Seen und Flüsse. An der Oberfläche von Mikroplastikteilchen können sich Schadstoffe anlagern. Diese Schadstoffe können sich in weiterer Folge in der Nahrungskette anreichern.

Das Bundesland Kärnten arbeitet derzeit an einem Forschungsprojekt zum Thema „Mikroplastik in Fließgewässern“.

Derzeit ist ein Projekt über Mikroplastik in Trinkwasser gemeinsam mit zahlreichen europäischen Ländern in Ausarbeitung. Von österreichischer Seite ist das Umweltbundesamt federführend vertreten.

Die aktuelle Strategie der Europäischen Kommission für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft zielt unter anderem auf die Verringerung der Freisetzung von Plastik in die Umwelt ab. Ein besonderes Problem stellt dabei die Freisetzung von Mikroplastik dar.

Das Thema Mikroplastik wurde bei den LandesumweltreferentInnenkonferenzen der letzten Jahre immer wieder als TOP behandelt (in den Jahren 2017-2021).

Die Frau Bundesministerin wird ersucht, über den aktuellen Stand der gesetzten Maßnahmen zu berichten.

Beschlussempfehlung:

Die LandesumweltreferentInnenkonferenz ersucht Frau Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über den aktuellen Stand der Maßnahmen und die geplanten nächsten Schritte zum Thema Mikroplastik zu berichten.

A.2. Einführung eines Pfandsystems auf tragbare Lithium-Ionen-Batterien und -Akkus

(Antrag: Wien)

Sachverhalt:

Der Entwurf der EU-Batterien-Verordnung sieht für Gerätebatterien eine Steigerung der Sammelquote von derzeit 45 % auf 65 % im Jahr 2025 (2030: 70 %) vor. Das Inkrafttreten der EU-Verordnung ist Ende 2022 zu erwarten. Dabei werden v.a. Lithiumbatterien bzw. – akkus aufgrund der längeren Lebensdauer und der hohen Leistung vermehrt eingesetzt und verdrängen herkömmliche Batterien/Akkus. 2019 befanden sich rd. 1,4 Millionen Lithium-Ionen-Batterien im österreichischen Restmüll. Es wird erwartet, dass sich diese Zahl in den nächsten Jahren verdoppelt (VOEB, 2021). Aufgrund der hohen Energiedichte kann es v.a. bei mechanischer Beschädigung, Überladung oder starker Erwärmung zu Selbstentzündung und Kurzschlüssen und in Folge zu Bränden bis hin zu Explosionen kommen. Recyclingbetriebe melden vermehrt Brände, die zu Anlagenstillständen und entsprechenden Folgekosten führen. Versicherungsprämien steigen bzw. wird der Versicherungsschutz von den Versicherungen nicht mehr übernommen. Aufgrund der ambitionierten Ziele der geplanten Novelle der EU-Batterien-Verordnung und des hohen Gefährdungspotentials muss das Hauptaugenmerk auf der Erhöhung der Sammelmengen von Lithium-Ionen-Batterien bzw. Akkus liegen. Die Einführung eines Pfandsystems auf diese Batterien erscheint zur Zielerreichung ein adäquates Mittel.

Nach EU-Kommission (EC) und EU-Parlament (EP) hat zwischenzeitlich der EU-Ministerrat (Council) den Entwurf diskutiert. Die Erhöhung der Sammelquoten für Gerätebatterien wurde bestätigt.

Die Europäische Kommission ist nun aufgefordert, die Durchführbarkeit und die potentiellen Vorteile eines europaweiten Pfandsystems – insbesondere auf Gerätebatterien – bis zum 31. Dezember 2025 zu prüfen. Zu diesem Zweck legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor und erwägt die Ergreifung geeigneter Maßnahmen, einschließlich der Annahme von Legislativvorschlägen. Bei der Einführung nationaler Pfandsysteme für Batterien teilen die Mitgliedstaaten der Kommission diese Maßnahmen mit.

Als Maßnahme zur Reduktion von Lithium-Batterien im Restmüll sieht auch das Regierungsprogramm der Bundesregierung die Prüfung zur Einführung eines Pfandsystems für diese Abfallfraktion vor.

Beschlussempfehlung:

Die LandesumweltreferentInnenkonferenz ersucht Frau Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, anknüpfend an den Beschluss der LandesumweltreferentInnenkonferenz vom 08.10.2020 (VSt-30/586), die Einführung eines Pfandsystems für tragbare Li-Batterien und –Akkus, im Zuge der Prüfung durch die EU-Kommission, weiterhin einzufordern.

A.3a. Kreisläufe schließen, Ressourcen schonen, Abhängigkeiten reduzieren

(Antrag: Salzburg)

Sachverhalt:

Mit der AWG-Novelle Kreislaufwirtschaft und der Novelle der Verpackungsverordnung wurden wichtige Schritte zur Schonung von Ressourcen (Reduktionsziele für Lebensmittelabfälle und Kunststoffverpackungen) und dem Schließen von Stoffkreisläufen (Recyclingziele Siedlungsabfälle und Verpackungsabfälle) gesetzt.

Die (derzeit in Ausarbeitung befindliche) österreichische Kreislaufwirtschaftsstrategie zeigt ebenso Handlungsfelder und Ansatzpunkte auf – auch für die Abfallwirtschaft. Die Folgen der Corona- und Ukraine Krise haben (wieder) gezeigt wie wichtig die Schonung von Ressourcen und das Schließen von Stoffkreisläufen auch im Hinblick auf die Reduktion von Abhängigkeiten ist.

Beschlussempfehlung:

Die LandesumweltreferentInnenkonferenz begrüßt die Aktivitäten zur Schonung von Ressourcen sowie zum vermehrten Schließen von Stoffkreisläufen und ersucht Frau Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

- über den aktuellen Stand zur Ausarbeitung der österreichischen Kreislaufwirtschaftsstrategie zu berichten und
- gemeinsam mit den Ländern über Umsetzungsschritte zu beraten.

A.3b. Recyclingziele Siedlungsabfälle; Berechnungsgrundlagen schaffen

(Antrag: Salzburg)

Sachverhalt:

Mit der AWG-Novelle Kreislaufwirtschaft wurden auch die EU-Recyclingziele für Siedlungsabfälle im nationalen Recht verankert.

Bei Siedlungsabfällen sollen bis 2025 die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling auf mindestens 55 Gewichtsprozent, bis 2030 auf mindestens 60 Gewichtsprozent und bis 2035 auf mindestens 65 Gewichtsprozent erhöht werden.

Im Auftrag des BMK entwickelt das Umweltbundesamt zur Zeit eine Vorgehensweise zur Berechnung der Recyclingquoten für Siedlungsabfälle in Österreich. Die Länder sind in diese Arbeiten praktisch nicht eingebunden. Es gab lediglich eine einzige „Präsentation“ im Rahmen einer Videokonferenz zu mehreren abfallwirtschaftlichen Themen. Dabei wurden seitens vieler Länder fachliche Fragen formuliert sowie fachliche Kritik geäußert; darauf wurde bis heute nicht eingegangen.

Verlässliche Daten und Berechnungen sind eine wichtige Basis, um Handlungsfelder und Handlungsbedarf zu erkennen und rechtzeitig reagieren zu können.

Beschlussempfehlung:

Die LandesumweltreferentInnenkonferenz ersucht Frau Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie sich bei der Erarbeitung verlässlicher Datengrundlagen und Berechnungsmethoden zur Bestimmung der Recyclingquoten von Siedlungsabfällen mit den Ländern abzustimmen.

A.4. Sicherstellung der künftigen Finanzierung von Abfallvermeidungsprojekten

(Antrag: Wien)

Sachverhalt:

§ 29 Abs. 4 Z 4 AWG 2002 sieht vor, dass zumindest 0,5 Prozent der Summe der jährlich für die Entpflichtung der in Verkehr gesetzten Verpackungen eingenommenen Entgelte für Abfallvermeidungsprojekte zu verwenden sind. Für nachweislich bepfandete Verpackungen, die zur Wiederverwendung bestimmt sind (Mehrwegverpackungen) besteht keine Pflicht zur Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem (vgl. § 13g Abs. 2 Z 2 AWG 2002). Dementsprechend werden für diese Gebinde keine Entgelte eingenommen, die zur Finanzierung von Abfallvermeidungsprojekten beitragen. Im AWG 2002 werden in den §§ 14ff diverse Regelungen getroffen, die eine Steigerung der Mehrwegquoten und eine Reduzierung der Einwegquoten bewirken sollen. Dies könnte zur Folge haben, dass sich die für Abfallvermeidungsprojekte in Summe zur Verfügung stehenden Mittel auf lange Sicht reduzieren könnten.

Beschlussempfehlung:

Die LandesumweltreferentInnenkonferenz ersucht Frau Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie sicherzustellen, dass sich das für Abfallvermeidungsprojekte gemäß § 29 Abs. 4 Z 4 AWG 2002 zur Verfügung stehende Budget künftig nicht durch Massenverschiebungen am Verpackungssektor (Steigerung der Mehrweganteile und Reduzierung der lizenzpflichtigen Einweganteile) reduziert.

A.5. Minimierung von Werbemüll durch Umstellung auf Opt-In Lösung

(Antrag: Vorarlberg)

Sachverhalt:

Immer noch landen Tönen an ungewünschtem Werbematerial bei den Haushalten und werden oft ungelesen weggeworfen. In den Postkästen eingesteckte Prospekte und stapelweise eingeschweißte Werbung im Hausflur, Broschüren und Anzeigenblättchen, teilweise auch noch in Plastikfolie eingeschweißt, summieren sich zu Millionen Kilogramm Papier- und Plastik-Müll – und das jedes Jahr.

Die Bürger:innen haben in Österreich zwar die Möglichkeit sich über die Wirtschaftskammer in die „Robinson“-Liste einzutragen, welche zumindest adressierte Werbung unterbindet.

Ergänzend gibt es den „Keine Werbung“-Sticker, der theoretisch das Einwerfen von Werbung verhindert sollte, damit man von Flyern und Gratiszeitungen verschont bleibt. Oftmals bleiben die Materialien liegen und werden dann ungelesen entsorgt, hin und wieder werden sie auch von Wind in der Landschaft verteilt.

Statt dieser in Österreich umgesetzten Opt-Out Lösung geht z.B. Amsterdam hier schon seit Jahren einen anderen Weg. In der niederländischen Hauptstadt gilt seit Anfang 2018 folgendes: Wer an seinem Briefkasten keinen Hinweis hat, bekommt nur namentlich adressierte Post - aber keinerlei unadressierte Postwurfsendungen. Wer weiterhin auch Werbeprospekte, etwa von Supermärkten und Baumärkten, bekommen möchte, muss einen Sticker anbringen. Wer Werbung will, muss ausdrücklich zustimmen. Andere niederländische Städte wollen nun folgen.

Zur Ressourcenschonung, zur Minimierung der Abfallmengen, aber auch zum Schutz der Bürger:innen vor ungewünschter Werbung würde diese Opt-In Lösung auch in Österreich Sinn machen. Im Zusammenspiel mit der „Robinson“-Liste bekommen die Bürger:innen dann die Möglichkeit selbst zu entscheiden, ob sie diese Produkte erhalten wollen oder nicht. Als Nebeneffekt wäre die Werbung auch deutlich zielgerichteter.

Beschlussempfehlung:

Die LandesumweltreferentInnenkonferenz ruft den Beschluss (VSt-30/586 vom 12.10.2020) in Erinnerung und ersucht Frau Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie an die Bundesregierung heranzutreten, um Möglichkeiten zur Einführung einer Opt-In Lösung für nicht adressierte Werbung nach dem Vorbild Amsterdams in Österreich zu prüfen und, sofern rechtlich umsetzbar, zu realisieren.

A.6. Vorzeitiges Abfallende für Bodenaushubmaterialien

(Antrag: Oberösterreich)

Sachverhalt:

Mit der Recycling-Baustoffverordnung wurde ein Instrument geschaffen, das die Verwertung von mineralischen Abbruchabfällen wesentlich unterstützt. Insbesondere das vorzeitige Abfallende des Recyclingbaustoffs der Qualitätsklasse U-A unterstützt die Bemühungen zu einer Erhöhung der Recyclingquoten maßgeblich.

Im Zusammenhang mit großen Bauvorhaben fallen regelmäßig große Mengen an Aushubmaterialien in teilweise sehr guter Qualität an, die eine Verwertung nahelegen. Derzeit müssten diese Materialien aber als Abfälle übergeben werden, was die Verwertung naturgemäß erschwert.

Lösungsvorschlag:

Es sollte daher geprüft werden, ob der Anwendungsbereich der Recycling-Baustoffverordnung auch auf bestimmte geeignete Aushubmaterialien ausgedehnt werden könnte, die bisher noch nicht erfasst sind. Gerade sehr gute Qualitäten bringen die Voraussetzung mit, das vorzeitige Abfallende zu erreichen. Der Anteil der Sekundärrohstoffe könnte so erhöht werden.

Beschlussempfehlung:

Die LandesumweltreferentInnenkonferenz ersucht Frau Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie die Erlassung einer Verordnung, mit der ein vorzeitiges Abfallende gemäß § 5 AWG 2002 für bestimmte geeignete Aushubmaterialien vorgesehen wird, zu prüfen und die entsprechenden Arbeiten voranzutreiben.

A.7. Entsorgung von Bodenaushub, welcher mit Neophyten verunreinigt ist

(Antrag: Salzburg)

Dieser Tagesordnungspunkt wird von Salzburg zurückgezogen.

A.8. Ökologisch gestaffelte Herstellerabgabe für Kunststoffverpackungen

(Antrag: Wien)

Sachverhalt:

In Österreich fallen derzeit jährlich ca. 300.000 Tonnen Kunststoffverpackungen an, nur 25 % davon werden recycelt.

Gemäß Beschluss des Europäischen Rates vom 21.7.2020 haben die Mitgliedstaaten der EU ab 1.1.2021 einen Beitrag in der Höhe von 80 Cent pro Kilogramm nicht recycelter Kunststoffverpackungen zu leisten, für Österreich wären dies somit ca. 180 Mio. Euro jährlich.

Aktuell wird die Abgabe über das allgemeine Bundesbudget finanziert, weshalb für Unternehmen auch der Anreiz fehlt, Kunststoffverpackungen zu reduzieren und gleichzeitig die Recyclingquote zu erhöhen, d.h. es liegt kein Lenkungseffekt vor.

Lösungsvorschlag:

Dem Verursacherprinzip folgend soll von Produzent*innen und Importeur*innen künftig eine Abgabe eingehoben werden. Diese sogenannte Herstellerabgabe soll dabei ökologisch gestaffelt sein, d.h. sind Kunststoffverpackungen recyclingfähig und/oder enthalten diese bereits Anteile an recyceltem Material, sinkt die Abgabe. Das Ziel muss sein: Steigt Österreichs Recyclingquote und Mehrwegquote, sinkt auch die gesamte Abgabenlast durch die Plastiksteuer. Die Einsparung wird durch eine gesenkte Herstellerabgabe an Produzenten und Importeure weitergegeben. Zudem ist auch der Einsatz alternativer, recyclingfähiger Verpackungstoffe zu erwarten.

Beschlussempfehlung:

Die LandesumweltreferentInnenkonferenz ersucht Frau Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie die derzeit aus dem allgemeinen Budget geleisteten Mittel für nicht rezyklierte Kunststoffverpackungen in Zukunft durch eine stärker ökologisch ausgerichtete Herstellerverantwortung, z.B. durch Ökologisierung der Lizenzentgelte, für Kunststoffverpackungen zu finanzieren.

A.9. Bundesweite Öffentlichkeitsarbeit zur Vereinheitlichung der Leichtverpackungssammlung ab 2023

(Antrag: Wien)

Sachverhalt:

In Österreich fallen derzeit jährlich ca. 300.000 Tonnen Kunststoffverpackungen an, nur 25 % davon werden recycelt.

Gemäß Verpackungsverordnungs-Novelle 2021 sollen ab 2023 bundesweit einheitlich alle Kunststoffverpackungen getrennt gesammelt werden. Für viele Kommunen und Regionen in Österreich muss daher die Sammlung ab 1.1.2023 für die nächsten 2 Jahre umgestellt werden (Anpassung von Sammeltouren bzw. –volumen), bevor mit der Einführung eines Pfandes auf Einweg-Kunststoffgetränkeflaschen und Dosen ab 1.1.2025 wieder Sammelfraktionen über ein Pfandsystem wegfallen und zudem auch Metallverpackungen mit zu sammeln sein werden.

Lösungsvorschlag:

Der wichtigste Faktor für das Funktionieren der getrennten Sammlung sind die Bürger*innen selber, denen die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit der getrennten Sammlung von Altstoffen glaubwürdig und kontinuierlich vermittelt werden muss. Zudem müssen laufend Anfragen von Bürger*Innen beantwortet werden und entsprechende Argumente für Umstellungen in der Altstoffsammlung glaubhaft vermittelt werden können.

Da sich die Kapazitäten für die erforderliche Sortierung und Verwertung von Kunststoffverpackungen jedoch in Österreich erst im Aufbau befinden und ein Recycling von diversen Leicht- und Verbundverpackungen (LVP) derzeit (noch) nicht zur Gänze möglich ist, soll parallel zu diesem Aufbau auch eine bundesweit einheitliche Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich der Vereinheitlichung der LVP-Sammlung implementiert werden. Diese ist unbedingt erforderlich, um die Glaubwürdigkeit und Sinnhaftigkeit der getrennten Sammlung in der Bevölkerung nicht zu verlieren.

Hierbei sind vor allem eine bundesweit einheitliche Bildsprache, Slogans und v.a. eine einheitliche Argumentation und Strategie zur Öffentlichkeitsarbeit in

Abstimmung mit den Systemen vorzubereiten, um Anfragen der Bevölkerung und der Presse fundiert beantworten zu können.

Beschlussempfehlung:

Die LandesumweltreferentInnenkonferenz ersucht Frau Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über die Verpackungskoordinierungsstelle (VKS GmbH) mit den Bundesländern abgestimmte Unterlagen hinsichtlich der Öffentlichkeitsarbeit zur vorgeschriebenen Vereinheitlichung der Leicht-/Metallverpackungssammlung ab 2023 bzw. 2025 auszuarbeiten.

A.10. Regelung für PV-Anlagen auf Deponien

(Antrag: Oberösterreich)

Sachverhalt:

In Umsetzung der Bestrebung zur Energiewende werden verstärkt Flächen gesucht, die für die Errichtung von PV-Anlagen in Betracht kommen. Diesbezüglich rücken auch Deponien in den Fokus des Interesses. Insbesondere geht es um Deponien bzw. Teilflächen, die bereits verfüllt sind. Abgesehen von den technischen Fragen, die sich stellen und beantwortet werden müssen, steht auch die rechtliche Umsetzung vor Problemen.

In § 34 DVO 2008 werden im Wesentlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von anderen Anlagen innerhalb des Deponiebereichs, welche keine Deponieeinrichtungen gemäß § 33 Abs. 1 DVO 2008 darstellen, festgelegt. Nach § 34 Abs. 3 DVO 2008 gelten diese Bestimmungen allerdings nicht für Kompartimente, bei denen die endgültige Oberflächenabdeckung aufgebracht ist. Damit wird die Errichtung von anderen Anlagen im Deponiebereich einer Deponie in der Nachsorgephase praktisch ausgeschlossen, zumindest wird offenbar von der Verordnung angenommen, dass in der Nachsorgephase derartige Einrichtungen (zur Abfallbehandlung) nicht mehr erforderlich sind.

Dies ist grundsätzlich konsequent, weil ansonsten die Errichtung jeglicher Bauwerke oder Anlagen auf den Flächen einer Deponie immer als Abfallbehandlungsanlage zu genehmigen wäre. Jedenfalls sind aber die Abänderung der Oberflächenabdeckung und die Sicherstellung der Nachsorgemaßnahmen abfallrechtlich abzuhandeln.

Die Errichtung von PV-Anlagen auf Deponien wird von Sachverständigen hinsichtlich der Einhaltung der Schutzziele als technisch lösbar eingestuft. In rechtlicher Sicht kann dem derzeit allerdings nicht entsprochen werden, da die Anforderungen an die technische Ausführung der Oberflächenabdeckung in der Deponieverordnung 2008 ganz klar definiert sind.

Nach den Bestimmungen des § 29 DVO 2008 ist bei allen Deponien eine Oberflächenabdeckung herzustellen, die die Rekultivierbarkeit und den Erosionsschutz gewährleisten muss. Um den Eintrag der Niederschlagswässer zu minimieren, müssen bei Baurestmassen- und Reststoffdeponien eine Oberflächenabdichtung samt Oberflächenentwässerung oder eine Wasserhaushaltsschicht vorgesehen werden.

Bei Kompartimenten mit hohen biologisch abbaubaren Anteilen ist eine temporäre Oberflächenabdeckung für maximal 20 Jahre zu errichten, deren Art und der Aufbau auch besonderen Regelungen unterliegen.

Zusammenfassend kann auf Grundlage der DVO 2008 festgehalten werden, dass die Ausführung der Oberflächenabdeckung den Forderungen des Anhanges 3 Kapitel 4 bzw. Anhanges 3 Kapitel 6.1. entsprechen müssen.

Sollen PV-Anlagen auf Deponien errichtet werden, ist vielfach beabsichtigt, die entsprechend der DVO 2008 vorgesehene Oberflächenabdeckung für die Dauer des Betriebs dieser Anlage durch ein alternatives (technisches) System, das den Anforderungen hinsichtlich Dichtheit gerecht wird, zu ersetzen. In Betracht kommen hier beispielsweise Trapezblechkonstruktionen. Die Anforderungen an Rekultivierbarkeit bzw. Dauerhaftigkeit können naturgemäß nicht erfüllt werden.

Lösungsvorschlag:

Aufgrund des großen Bedarfes an Flächen für PV-Anlagen und der grundsätzlichen Eignung von Deponieflächen schlagen wir vor, die Errichtung derartiger Anlagen in der Deponieverordnung entsprechend zu berücksichtigen und die Anforderungen, die an eine Oberflächenabdeckung gestellt werden, auf entsprechende temporäre Alternativen anzupassen.

Beschlussempfehlung:

Die LandesumweltreferentInnenkonferenz ersucht Frau Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie die Überarbeitung der Deponieverordnung in Angriff zu nehmen und die Anforderungen an temporäre und endgültige Oberflächenabdeckungen in der Nachsorgephase so anzupassen, um die Errichtung von PV-Anlagen auf Deponien, in Einklang mit den relevanten rechtlichen Bestimmungen, rasch umsetzen zu können.

A.11. Sanktionen bei Verfallen der Recyclingziele für Siedlungsabfälle

(Antrag: Salzburg)

Dieser Tagesordnungspunkt wird von Salzburg zurückgezogen.

A.12. Gleichwertigkeitsprüfungen ausländischer Erlaubnisse gemäß AWG 2002

(Antrag: Wien)

Sachverhalt:

Mit der AWG-Rechtsbereinigungsnovelle 2019 wurde die Zuständigkeit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hinsichtlich der Prüfung der Gleichwertigkeit ausländischer Erlaubnisse geschaffen. Demnach sind ausländische Erlaubnisse der Bundesministerin vorzulegen (§ 24a Abs. 2 Z 3 AWG 2002) und diese hat nach Prüfung der Gleichwertigkeit die Daten dieser Erlaubnisse in das jeweilige Register zu übertragen.

§ 75 Abs. 7 normiert die Zuständigkeit der Bundesministerin zur Überprüfung von in Österreich tätigen Inhaber*innen einer gleichwertigen Erlaubnis.

Nach § 21 Abs. 3 AWG 2002 sind Jahresabfallbilanzen dem Landeshauptmann über das EDM zu melden. Aufgrund dieser Bestimmung vertritt das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) die Auffassung, dass auch bei Inhaber*innen gleichwertiger Erlaubnisse das Fehlen einer Abfallbilanzmeldung von der Landeshauptfrau bzw. vom Landeshauptmann als zuständige Behörde aufzugreifen ist.

Mit Schreiben vom 28. April 2021, GZ VSt-3574/224, übermittelte die Verbindungsstelle der Bundesländer dem BMK die Auffassung des Länderarbeitskreises Abfallwirtschaft, wonach die Regelung des § 21 Abs. 3 AWG 2002 nichts daran ändere, dass der Bundesministerin nach § 75 die Überprüfung von in Österreich tätigen Inhaber*innen gleichwertiger Erlaubnisse obliege, deren zentraler Gegenstand die gemeldete Jahresabfallbilanz sei.

Die Zentralisierung der Gleichwertigkeitsprüfung bei der Bundesministerin sollte eine Verwaltungsvereinfachung und klare Zuständigkeitsregel bringen. Während § 75 Abs. 7 eindeutig die Zuständigkeit der Bundesministerin für die Überprüfung der Inhaber*innen gleichwertiger Erlaubnisse regelt, ergibt sich die vom BMK vertretene

Zuständigkeit der Landeshauptfrau bzw. des Landeshauptmannes für die Prüfung der von diesen Unternehmen gemeldeten Jahresabfallbilanzen bzw. für das Aufgreifen des Fehlens dieser Meldungen nur aus der Interpretation des § 21 Abs. 3 und der analogen Anwendung des § 24 Abs. 4 leg. cit. zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit. Noch dazu ist § 24 Abs. 4 AWG 2002 ungeeignet, die örtlich zuständige Landeshauptfrau bzw. den örtlich zuständigen Landeshauptmann für die Fälle von fehlenden Abfallbilanzen dieser Unternehmen einfach und klar zu bestimmen.

Das Ziel der Verwaltungsvereinfachung erfordert daher in diesem Themenbereich, dass die Bundesministerin selbstverständlich auch für das Aufgreifen von fehlenden Jahresabfallbilanzen und die Prüfung von gemeldeten Jahresabfallbilanzen der von ihr geprüften Inhaber*innen gleichwertiger Erlaubnisse zuständig ist. Die Bundesministerin hat im Rahmen der §§ 22 ff. alle erforderlichen Zugriffsmöglichkeiten auf die Abfallbilanzen dieser Unternehmen. Da die in Österreich tätigen Unternehmen mit einer gleichwertigen Erlaubnis die Abfälle in der Regel ins Ausland verbringen und die Bundesministerin auch für die Abfallverbringung zuständig ist, kann im Zuge der Prüfung von Jahresabfallbilanzen auch geprüft werden, ob für alle in der Abfallbilanz aufscheinenden notifizierungspflichtigen Abfälle auch eine Notifizierung durchgeführt wurde.

Beschlussempfehlung:

Die LandesumweltreferentInnenkonferenz ersucht Frau Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und klaren Zuständigkeitsverteilung die Auslegung der Länder betreffend Zuständigkeit zur Prüfung der Jahresabfallbilanzen von Inhaber*innen gleichwertiger Erlaubnisse zu teilen und die Zuständigkeit dafür als Teil der Kontrollzuständigkeit nach § 75 Abs. 7 AWG 2002 anzusehen.

A.13. Genehmigung von mobilen Anlagen

(Antrag: Oberösterreich)

Sachverhalt:

Mobile Abfallbehandlungsanlagen sind nach § 52 AWG 2002 abfallrechtlich zu genehmigen. Die Erfahrung zeigt, dass ein Großteil der zur Genehmigung eingereichten Anlagen typenspezifische Merkmale aufweisen. Die Bedeutung eines Einzelgenehmigungsverfahrens tritt in diesem Zusammenhang in den Hintergrund, weil keine individuellen Umstände, wie dies etwa bei einer ortsfesten Anlage der Fall ist, zu prüfen sind. Im Vollzug wird daher versucht über gewisse Schritte der Standardisierung die Effizienz der Verfahren zu verbessern. Die individuelle Prüfung durch die Behörde und die relevanten Sachverständigen müssen im Prozess allerdings immer vorgesehen werden. Damit besteht eine Grenze für weitere Verbesserungen der Abläufe.

Die Vollzugsbehörden befinden sich gegenwärtig bereits in der Situation, dass die steigende Anzahl von Verfahren nur mehr unter Einsatz zusätzlicher Personalressourcen bewältigt werden kann.

Lösungsvorschlag:

§ 52 Abs. 8 AWG 2002 sieht vor, dass nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 65 AWG 2002 die Genehmigung auf Basis einer Prüfbescheinigung, mit der die Bestätigung der Übereinstimmung mit den Vorgaben dieser Verordnung festgehalten wird, erteilt werden könnte. Damit könnten die Bundesländer wesentlich entlastet werden. Zudem würden die Verfahren für die Anlagenhersteller beschleunigt und die Genehmigungsvoraussetzungen bundesweit vereinheitlicht werden. Gerade der letzte Aspekt ist wesentlich, weil diese Anlagen im gesamten Bundesgebiet zum Einsatz kommen.

Nach dem Kenntnisstand der Bundesländer wurde in der Vergangenheit mit den Arbeiten an einer solchen Verordnung begonnen. Die Erlassung der Verordnung ist allerdings noch ausständig.

Beschlussempfehlung:

Die LandesumweltreferentInnenkonferenz ersucht Frau Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zum Stand der Arbeiten an der Verordnung für Genehmigungsvoraussetzungen für mobile Anlagen nach § 52 Abs. 8 iVm § 65 AWG 2002 zu berichten und sich für die Finalisierung und Erlassung dieser Verordnung unter Berücksichtigung des Anrainer*innenschutzes einzusetzen.

A.14

Altlastensanierungsbeitrag bei der Verwertung von Recyclingbaustoffen der Qualitätsklasse U-A auf Bodenaushubdeponien:

(Antrag: Tirol)

Die Wiederverwendung von recycelten Baustoffen hat unumstritten einen hohen Stellenwert, um natürliche Rohstoffressourcen bestmöglich zu schonen. Grundsätzlich geht es darum, aus Abfällen qualitätsgesicherte Produkte herzustellen. Rahmenbedingungen dafür bilden im Wesentlichen das Abfallwirtschaftsgesetz 2002, das Altlastensanierungsgesetz sowie die Recycling-Baustoffverordnung.

Derzeitige Regelung:

Das Ablagern von Abfällen löst gemäß ALSAG grundsätzlich eine Beitragspflicht aus. Davon ausgenommen sind Recycling-Baustoffe, die nach den Vorgaben der Recycling-Baustoffverordnung hergestellt und im unbedingt erforderlichen Ausmaß für bautechnische Maßnahmen verwendet werden. Angeführte Ausnahmen sind u.a. die Errichtung von Straßenunterbauten und Dämmen. Explizit nicht ausgenommen ist die Einbringung in Deponiekörper, auch wenn diese bautechnische Zwecke erfüllt (Stützdämme).

Die Recycling-Baustoffverordnung regelt die qualitätsgesicherte Herstellung von Produkten aus Abfällen, die aus Bau- oder Abbruchtätigkeiten stammen. Im § 14 dieser Verordnung wird auch das Ende der Abfalleigenschaft definiert, mit dem die ALSAG-Beitragspflicht erlischt. Das (vorzeitige) Abfallende eines RC-Baustoffes der Qualitätsklasse U-A wird durch Übergabe an einen Dritten erreicht!

Problematik:

Bodenaushubdeponien benötigen speziell in topographisch anspruchsvollen Regionen wie Tirol (meist Hanglagen) Stützdämme zur Gewährleistung der Standsicherheit. Im Sinne einer weitreichenden Kreislaufwirtschaft sollten diese Stützkörper aus qualitätsgesicherten RC-Baustoffen hergestellt werden. Stellt ein Deponiebetreiber diesen RC-Baustoff (U-A Qualität) selbst her und verbaut diesen als Stützkörper, unterliegt er dem ALSAG-Beitrag. Übergibt er den Baustoff an einen

Dritten, ist das Abfallende erreicht und dieser Dritte kann ein Bauwerk, z.B. diesen Stützdamm ohne Beitragspflicht errichten.

Ziel:

Die Verwendung von RC-Baustoffen der Qualitätsklasse U-A muss auch dem Hersteller des RC-Baustoffes ohne Beitragspflicht ermöglicht werden. Die Nichtgleichstellung zwischen Hersteller und Dritten ist absolut unverständlich. Dazu ist es notwendig, das Abfallende in der Recycling-Baustoffverordnung neu zu definieren: Das Ende der Abfalleigenschaft muss mit der qualitätsgesicherten Herstellung eines Baustoffes der U-A Qualität gegeben sein. Diese Regelung gibt es beispielsweise in der Kompostverordnung (2001), in der Abfallverbrennungsverordnung (2002 i.d.g.F.) oder in der Recyclingholzverordnung (2012 i.d.g.F.). Die anstehenden Novellierungen der Abfallverbrennungsverordnung (2022) und der Kompostverordnung (2022) sehen ebenfalls das Abfallende mit Übermittlung der gültigen Qualitätsbeurteilung und Kennzeichnung vor. Im Sinne einer Gleichbehandlung ist das Abfallende von RC-Baustoffen der Qualitätsklasse U-A daher analog zu definieren.

Zur Veranschaulichung ein konkretes Beispiel einer drohenden ALSAG-Verpflichtung bei einer bereits genehmigten Deponie:

Abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Bodenaushubdeponie mit einer Gesamtkubatur von ca. 1.020.000,00 m³ (710.000 m³ im festen Verband sowie 310.000 m³ Recycling-Baustoffe. Die genehmigte Kubatur des Stützkörpers beträgt laut Bescheid 310.000m³, Recyclingbaustoffe der Qualitätsklasse U-A gem. RBV.

Wenn der Hersteller des Recyclingbaustoffes und der Deponiebetreiber ident ist, droht eine **Altlastensanierungsabgabe in diesem Fall von 5.133.600 EUR**

Beschlussempfehlung:

Die LandesumweltreferentInnenkonferenz ersucht Frau Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, eine Novellierung der Recycling-Baustoffverordnung (BGBl. II Nr. 181/2015 i.d.g.F.) in die Wege zu leiten, welche den Zeitpunkt, zu dem das Abfallende für Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse U-A erreicht wird, ändern soll. Das Abfallende sollte nicht wie

bisher erst mit der Übergabe an Dritte erreicht werden (vgl. §14 (1) RBV), sondern analog zu den Regelungen der Kompostverordnung, der Abfallverbrennungsverordnung und der Recyclingholzverordnung bereits bei Vorliegen des gültigen Beurteilungsnachweises und der Deklaration des Abfallendes an das BMK, um eine Verwertung durch den Erzeuger des Recyclingbaustoffes selbst zu erleichtern.

B. LUFT

B.1. Ammoniakreduktion

(Antrag: Kärnten)

Hintergrund:

Die NEC-Richtlinie 2016/2284/EU gibt nationale Emissionsreduktionsverpflichtungen in Form von prozentuellen Reduktionen gegenüber dem Basisjahr 2005 für die Schadstoffe Schwefeldioxid (SO₂), Stickstoffoxide (NO_x), flüchtige organische Verbindungen außer Methan (NMVOC), Ammoniak (NH₃) und Feinstaub (PM_{2,5}) vor, die jeweils ab 2020 und ab 2030 zu erreichen sind. Diese Verpflichtungen wurden mit dem Emissionsgesetz-Luft 2018 (EG-L 2018) in nationales Recht umgesetzt.

Die letzte Inventur zeigt bei allen Schadstoffen bis auf Ammoniak für das Jahr 2020 die Einhaltung der geltenden Reduktionsverpflichtungen. Ammoniak ist ein wichtiges Feinstaubvorläufergas und somit von gesundheitlicher Relevanz. Zudem lagert sich Ammoniak auch in Ökosystemen ab, wo es zu problematischen Eutrophierungs- und Versauerungseffekten in Böden und Gewässern sowie direkten Schäden an empfindlichen Arten kommt. 94 Prozent der nationalen Ammoniakemissionen stammen aus dem Sektor Landwirtschaft.

Bei Ammoniak beträgt die Reduktionsverpflichtung ab dem Jahr 2020 minus ein Prozentpunkt im Vergleich zum Basisjahr 2005. Seit dem Jahr 2005 kam es jedoch zu einem Anstieg der Emissionen um vier Prozentpunkte. Ab dem Jahr 2030 ist gem. NEC-RL bzw. EG-L 2018 eine Reduktion der Ammoniakemissionen um minus 12 Prozent im Vergleich zu 2005 erforderlich. Mit den im Nationalen Luftreinhalteprogramm vom Juli 2019 enthaltenen Maßnahmenoptionen - ausschließlich freiwillige Maßnahmen - ist die NH₃-Zielerreichung für 2030 nicht darstellbar. Eine Überarbeitung des Programms muss daher erfolgen.

Es besteht somit dringender Handlungsbedarf dem steigenden NH₃-Emissionstrend gegenzusteuern und den schädlichen Wirkungen von Ammoniak für die Umwelt und die menschliche Gesundheit effizient zu begegnen.

Bei allen Expert:innen besteht Konsens, dass die Emissionsreduktionsverpflichtungen der NEC-RL für Ammoniak nicht alleine mit freiwilligen Fördermaßnahmen (ÖPUL und Invest-Förderung) erreichbar und somit auch ordnungspolitische Maßnahmen erforderlich sind. Das EG-L 2018 enthält für den Fall, dass die nationalen Emissionsreduktionsverpflichtungen nicht erfüllt werden können, eine Ermächtigung für die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Bundesminister:innen zusätzliche Maßnahmen zur Erreichung der nationalen Emissionsreduktionsverpflichtungen mit Verordnung festlegen. Die Verhandlungen zu einer Ammoniakreduktionsverordnung werden seit zwei Jahren zwischen dem BMK und dem BMLRT unter Einbindung der LKÖ und Expert:innen des UBA und der HBLA Raumberg-Gumpenstein geführt. Die Verordnung wurde bereits einem Stellungnahmeverfahren unterzogen.

(Keine einheitliche) Beschlussempfehlung:

Der steigende Trend für den Luftschadstoff und Feinstaubvorläufer Ammoniak (NH_3) und die damit verbundene Überschreitung der Emissionsreduktionsverpflichtungen ab dem Jahr 2020 unter der Richtlinie (EU) 2016/2284 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe (NEC-RL) bzw. dem Emissionsgesetz-Luft 2018 (EG-L 2018, BGBl. I Nr. 75/2018) wird von der LandesumweltreferentInnenkonferenz mit großer Besorgnis gesehen und besteht dringender Handlungsbedarf.

Die LandesumweltreferentInnenkonferenz unterstützt daher Frau Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Maßnahmensetzung zur Erreichung der Emissionsreduktionsverpflichtungen für Ammoniak. Wenn die Emissionsreduktionsverpflichtungen der NEC-RL für Ammoniak nicht eingehalten werden, müssen neben freiwilligen (Förder-) Maßnahmen auch verpflichtend zu setzende Maßnahmen für den Sektor Landwirtschaft umgesetzt werden.

Diese zusätzlichen verpflichtenden Maßnahmen sollen eng mit den freiwilligen Maßnahmen des Programms für die ländliche Entwicklung 2023-2027 abgestimmt werden.

Da der überwiegende Anteil der Ammoniakemissionen aus dem Sektor Landwirtschaft stammt, wird Herr Bundesminister für Landwirtschaft, Regionen und

Tourismus dringend aufgefordert, den Prozess der Maßnahmenerlassung zu unterstützen, um ein EU-Vertragsverletzungsverfahren mit Strafzahlungen zu verhindern.

B.2. Abgasmanipulation bei LKWs

(Antrag: Salzburg)

Sachverhaltsdarstellung:

Die deutsche Umwelthilfe (DUH) hat über einen Zeitraum von knapp zwei Jahren die realen NOX-Emissionen schwerer Nutzfahrzeug (HDV) auf europäischen Autobahnen bestimmt und in einem Bericht (Okt. 2021) veröffentlicht (Link: [2021-10-14 Bericht LKW Messungen 2020 bis 2021.pdf \(duh.de\)](#)).

Hintergrund dieser Messungen sind insbesondere vorliegende Informationen über vorsätzlich manipulierte Abgasreinigungssysteme bei HDV, die den Speditionen einen ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteil ermöglichen. Hierbei wird durch Änderungen im Abgassystem, an der Fahrzeugsoftware oder durch den Einbau eines sogenannten AdBlue Emulators der Harnstoffverbrauch reduziert oder bis auf null gesenkt. Ohne den notwendigen Harnstoff für die Abgasnachbehandlung steigen die NOX-Emissionen drastisch an. Dies ist nicht nur aus Gründen der Luftreinhaltung ein großes Problem, sondern untergräbt darüber hinaus die Zielsetzung der Lkw Maut, die auf Grundlage der offiziellen Zulassungswerte (bzw. Abgasstandards) erhoben wird.

Die durchgeführten Messungen zeigten, dass eine Minderheit der schweren Nutzfahrzeuge für einen signifikanten Anteil der NOX-Emissionen des gesamten Güterverkehrs auf der Straße verantwortlich ist. So waren laut Bericht der DUH zum Beispiel nur 15 Prozent der schweren Nutzfahrzeuge für die Hälfte der Gesamtemissionen von NOX verantwortlich.

Beschlussempfehlung:

Die LandesumweltreferentInnenkonferenz zeigt sich besorgt über die in diversen Studien aufgezeigten unerlaubten Änderungen im Abgassystem vieler schwerer Nutzfahrzeuge. Die extrem hohen NOX-Emissionen dieser manipulierten Fahrzeuge führen nicht nur zu einer deutlich höheren Luftbelastung, sondern auch zu unlauteren Wettbewerbsvorteilen sowie Autobahnmautbetrug.

Wie bereits mehrfach im Rahmen der LandesumweltreferentInnenkonferenz festgehalten, sehen die Landesumweltreferent*innen nach wie vor Handlungsbedarf und ersuchen Frau Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie in diesem Zusammenhang um verstärkte Zusammenarbeit und intensiveren Informationsaustausch mit den Ländern, um derartige illegale Praktiken abzustellen und zu ahnden.

C. KLIMA / NACHHALTIGKEIT

C.1. Umgang mit den Auswirkungen aktueller Krisen auf das Ernährungssystem

(Antrag: Wien)

Sachverhalt:

Mit der Farm to Fork-Strategie (Mitteilung COM (2020) 381 final – “F2F”) legte die Europäische Kommission als Teil des Green Deal im Mai 2020 einen Vorschlag zur Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen an ein nachhaltiges Lebensmittelsystem vor.

Die wichtigsten Ziele dieser Strategie sind:

- die Gewährleistung einer nachhaltigen Lebensmittelproduktion
- die Gewährleistung von Ernährungssicherheit
- die Förderung nachhaltiger Praktiken in der Nahrungsmittelverarbeitung, im Groß- und Einzelhandel, im Gastgewerbe und in der Gemeinschaftsverpflegung.
- die Förderung eines nachhaltigen Lebensmittelkonsums und des Übergangs zu gesunden, nachhaltigen Ernährungsweisen
- die Verringerung von Lebensmittelverlusten und -verschwendung
- die Bekämpfung von Lebensmittelbetrug entlang der Lebensmittelwertschöpfungskette

Nach den Plänen der EU-Kommission soll demnach der Einsatz von Pestiziden bis 2030 halbiert werden, die Verwendung von Düngemitteln um 20 Prozent verringert sowie der Verkauf von antimikrobiellen Wirkstoffen – wie etwa bestimmten Antibiotika – für Nutztiere und Aquakulturen um 50 Prozent gesenkt werden.

Der Anteil des Biolandbaus soll im Gegenzug europaweit auf 25 Prozent steigen. Die EU-Kommission sieht das auch als Baustein für das Erreichen ihrer Klimaziele,

stammen doch rund zehn Prozent des in der EU ausgestoßenen Klimagases CO₂ aus der Landwirtschaft.

Die Umsetzung der F2F-Strategy dient somit nicht nur dem Erhalt der Umwelt, der Biodiversität und einer gesünderen Ernährung, sondern sie stellt einen wichtigen Beitrag zur Eindämmung der drohenden Klimakatastrophe bzw. zur Anpassung des Ernährungssystems an deren Folgen dar.

Derzeit gibt es jedoch mit der SarsCovid2-Pandemie und dem Ukrainekrieg zwei Krisen, die aktuell zu Lieferengpässen bei Gütern des täglichen Bedarfs (z.B. Energie, Getreide) führen und ein rasches Handeln der Politik erforderlich machen, um die Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten.

Aber auch in diesen Krisenentwicklungen ist es von Bedeutung, die Reduktion des Einsatzes von Pestiziden und den Umstieg auf Biolandwirtschaft zu forcieren. Vor allem wenn man bedenkt, dass insbesondere zur Herstellung von mineralischen Kunstdüngern und Pestiziden große Mengen an fossiler Energie notwendig sind. Insgesamt zeichnet das Ernährungssystem global für ein Drittel aller Treibhausgas-Emissionen verantwortlich und verbraucht 70 % der Frischwasserreserven. Diese Auswirkungen können nur durch extensivere Anbaumethoden minimiert werden.

Die Klimakrise wird zunehmend zu einem drastischen Verlust an Biodiversität und fruchtbaren landwirtschaftlichen Flächen und damit zur Verstärkung von Lebensmittelknappheit führen, die wiederum Armut, Massenmigration und militärische Konflikte auslösen werden. Die langfristigen Folgen werden jene der erstgenannten Krisen um ein Vielfaches übertreffen und sind nach dem Erreichen bestimmter Kippunkte wahrscheinlich nicht mehr reversibel.

Entschlossenes Handeln muss daher alle gegenwärtigen Krisen berücksichtigen und darf sie nicht gegeneinander ausspielen.

Beschlussempfehlung:

Die negativen Auswirkungen des gegenwärtigen Ernährungssystems auf Klima, Umwelt und Biodiversität können nur durch eine breite Palette an Maßnahmen und entschlossenes, rasches Handeln eingedämmt werden. Die Pandemie und der

Ukrainekrieg stellen die sichere und ausreichende Versorgung mit Lebensmitteln vor große Herausforderungen. Die Ziele der Farm to Fork-Strategie (Mitteilung COM (2020) 381 final – “F2F”) der Europäischen Kommission werden von den Landesumweltreferent*innen weiterhin grundsätzlich als sinnvoll erachtet.

Frau Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Herr Bundesminister für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und Herr Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz werden daher ersucht, in Kooperation mit den Bundesländern die Umsetzung dieser Strategie unter Berücksichtigung der aktuellen Krisensituation zu beraten.

C.2. Sauber heizen für alle – Änderung Umweltförderungsgesetz (UFG)

(Antrag: Kärnten)

Sachverhalt:

Die Bundesregierung bekennt sich im Regierungsprogramm zur Klimaneutralität 2040. Das UFG (Umweltförderungsgesetz) sieht im Rahmen der Aktion „sauber heizen für alle“ eine finanzielle Unterstützung für den Tausch von fossilen Heizsysteme auf Systeme mit erneuerbarer Energie vor. Aufgrund der aktuellen Klimaschutztechnischen Situation ist der Ausstieg von fossilen Systemen das Gebot der Stunde. Die Reduktion der Abhängigkeit von fossilen Energieimporten ist auch für einkommensschwache Haushalte von besonderer Bedeutung. Diesen Haushalten ist es meist nicht möglich, die Umstellung des Heizsystems vorzufinanzieren, da deren finanziellen Rücklagen diese Kosten nicht abdecken können. Zudem ist es für diese Haushalte meist nicht möglich, eine Zwischenfinanzierung zu erhalten. Um diesen Personenkreis dennoch die Möglichkeit der Heizungsumstellung zu gewähren, ist eine Vorfinanzierung für die Förderkategorie einkommensschwache Haushalte im Rahmen der Förderaktion „sauber heizen für alle“ erforderlich bzw. die Möglichkeit für eine Direktverrechnung zwischen Bund und den ausführenden Betrieben herzustellen, das UFG ist dementsprechend abzuändern. Weiters wird darauf zu achten sein, dass die im UFG bereitgestellten Mittel für den Ausstieg aus fossilen Energieträgern nicht zu einer Reduzierung der sonstigen Fördergegenstände im UFG führen.

Beschlussempfehlung:

Die LandesumweltreferentInnenkonferenz ersucht Frau Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu prüfen, in wie weit die Fördermittel im Rahmen der Aktion „sauber heizen für alle“ für einkommensschwache Haushalte den Förderwerbern als Vorschuss gewährt bzw. den ausführenden Betrieben ausbezahlt werden können, wobei auf eine ressourceneffiziente Vorgangsweise zu achten ist. Allenfalls ist das UFG dementsprechend abzuändern und eine ausreichende Dotierung zu gewährleisten.

C.3. Dringende Änderung des Tatbestands „Städtebauvorhaben“ im UVP-G 2000

(Antrag: Wien)

Sachverhalt:

Der Tatbestand „Städtebauvorhaben“ wurde im Jahr 2004 im UVP-G 2000 verankert. Seither hat das Amt der Wiener Landesregierung UVP-Verfahren für die Städtebauvorhaben Hauptbahnhof“ und „Seestadt Aspern“ erfolgreich durchgeführt. Seit einiger Zeit bestehen allerdings infolge aktueller Judikatur und eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Republik große Rechtsunsicherheit und Probleme für die Stadtplanung, Projektwerberinnen bzw. Projektwerber und Vollzugsbehörden.

Das Bundesverwaltungsgericht und der Verwaltungsgerichtshof haben in ihren Entscheidungen („Heumarkt“, BVwG vom 9. April 2019, W104 2211511 – 1; „Berresgasse“, VwGH vom 11. Dezember 2019, Ra 2019/05/0013- 17; „Hausfeld“, BVwG vom 23. August 2017, W225 2155779- 1; VwGH vom 26. Februar 2020, Ra 2017/05/0266- 7) ausgesprochen, dass einerseits die Regelungen des UVP-G 2000 nicht EU-richtlinienkonform sind und andererseits die vom zuständigen Bundesministerium ausgegebenen Auslegungskriterien nicht zutreffend sind. Die zuständigen Landesregierungen sind nun bereits seit Jahren gezwungen, am Gesetzeswortlaut vorbei zu vollziehen.

Aus raumplanerischer Sicht ist darüber hinaus auch die derzeitige Definition des Tatbestands „Städtebauvorhaben“ problematisch, weil ausgerechnet monofunktionale und wenig mit der Umgebung vernetzte Entwicklungen, die nicht den raumplanerischen Zielsetzungen z.B. Wiens entsprechen, aus der UVP-Pflicht ausgeklammert werden.

Bereits mit Beschluss vom 6. November 2020 hat die Landeshauptleutekonferenz die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, ersucht, möglichst rasch eine Änderung des Tatbestands „Städtebauvorhaben“ im UVP-G 2000 auszuarbeiten, der die UVP-Richtlinie ausreichend umsetzt und den Behörden eine gut vollziehbare Grundlage für künftige

Verfahren bildet. Eine solche dringend notwendige Anpassung des Tatbestands „Städtebauvorhaben“ im UVP-G 2000 ist jedoch bis heute nicht erfolgt.

Beschlussempfehlung:

Die LandesumweltreferentInnenkonferenz ersucht Frau Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, im Sinne des Beschlusses der Landeshauptleutekonferenz vom 6. November 2020 möglichst rasch eine Änderung des Tatbestands „Städtebauvorhaben“ im UVP-G 2000 auszuarbeiten, der die UVP-Richtlinie ausreichend umsetzt und den Behörden eine gut vollziehbare Grundlage für künftige Verfahren bildet.

D. ANTI-ATOM / ENERGIE

D.1. AKW Krško - Laufzeitverlängerung

(Antrag: Kärnten, Steiermark, Niederösterreich; Vortrag: Kärnten)

Sachverhalt:

Seit mehreren Jahren wird die Betriebsverlängerung des AKW Krško diskutiert und von slowenischer Seite immer wieder in den Raum gestellt. Die slowenische Klimastrategie strebt einen massiven Ausbau der Kernenergie zur Erreichung der slowenischen Klimaschutzziele an, die durch die Einstufung der Kernenergie als „grüne“ Brückentechnologie seitens der Europäischen Union, zusätzlich an Brisanz gewinnt. So soll das KKW Krško noch bis zum Jahr 2043 weiterbetrieben und sogar ausgebaut werden.

Nach vielen Verzögerungen hat Slowenien der Republik Österreich Anfang März 2022 die UVP-Unterlagen zur Verlängerung der Laufzeit des KKW Krško übermittelt. Im Mai 2022 fanden im Rahmen des grenzüberschreitenden ESPOO-Verfahrens eine öffentliche Erörterung und anschließende Konsultationen in Graz statt, wobei von österreichischer Seite gravierende Sicherheitsbedenken am Weiterbetrieb eines Kernkraftwerks in einem Erdbebengebiet nahe der österreichischen Grenze geäußert wurden. Angesichts des Alters der Technologie, des Alters der Baumaterialien und der Sicherheitskonzepte steigt das Risiko von Fehlfunktionen und Unfällen signifikant an, zudem hat die Klimakrise direkte Auswirkungen auf die Kühlung der Atomkraftwerke in Europa, sodass die von österreichischer Seite geäußerten Sicherheitsbedenken weiterhin aufrecht bleiben.

Der Fortbestand und weitere Ausbau der Atomkraft sowie ihre weiterhin massive Subventionierung gefährden grenzüberschreitend die Sicherheit der Bevölkerung in Österreich und in ganz Europa, denn ein schwerer nuklearer Unfall kann nie ausgeschlossen werden.

Nachdem insbesondere die von Seiten Kärntens sowie den Bundesländern Steiermark und Niederösterreich immer wieder aufgezeigte Erdbebensituation im Umfeld des AKW Krško ein wesentlicher Grund für die Forderung nach Abschaltung des AKWs war und ist und auch seitens der Republik Österreich die Einstufung der Kernenergie als grüne Energie strikt abgelehnt wird, ist es dringend notwendig, dass sowohl Österreich als auch die Länder Steiermark, Kärnten und Niederösterreich in diesem grenzüberschreitenden UVP-Verfahren weiterhin gemeinsam vorgehen.

Beschlussempfehlung:

Die Bundesländer bedanken sich bei Frau Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie für Ihre bisherigen Bemühungen zur Durchführung eines grenzüberschreitenden UVP-Verfahrens KKW Krško – Laufzeitverlängerung und ersuchen,

- gemeinsam mit den Bundesländern Steiermark, Kärnten und Niederösterreich die weiterhin notwendigen Schritte für ein gemeinsames Vorgehen im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren „KKW Krško – Laufzeitverlängerung“ zu setzen und
- im Falle einer UVP-Genehmigung prüfen zu lassen, ob grenzüberschreitend wirksame Rechtsmittel für Österreich ergriffen werden können und sie tatsächlich von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wird
- weiterhin bei der slowenischen Regierung mit Nachdruck eine Neubewertung des Erdbebenrisikos des KKW Krško durch internationale ExpertInnen einzufordern und
- sich unter Bedachtnahme auf die gravierenden Sicherheitsbedenken aufgrund der Alterung des Reaktormantels selbst und dem erhöhten Erdbebenrisiko, gegen einen Weiterbetrieb des KKW Krško über das Jahr 2023 hinaus einzusetzen sowie
- im Namen der Republik Österreich und im Interesse der Bundesländer weiterhin konsequent gegen den Ausbau der Kernenergie in Europa einzutreten.
-

D.2. EU-Taxonomie

(Antrag: Niederösterreich, Oberösterreich; Vortrag: Niederösterreich)

Sachverhalt:

Der am 2. Februar 2022 von der Europäischen Kommission angenommene ergänzende delegierte Rechtsakt zur Taxonomie umfasst auch die Atomenergie und Gas. Forschung, Entwicklung, Demonstration und Einsatz von innovativen Nukleartechnologien, der Bau und der sichere Betrieb von neuen Atomkraftwerken sowie die Stromproduktion durch bestehende Atomanlagen sollen als „ökologisch nachhaltig“ im Sinne der Taxonomie-Verordnung gelten. Die Europäische Kommission verfolgt hier den Ansatz, die Atomenergie als "Übergangstätigkeit" einzustufen und es wird die privilegierte Finanzierung unter dem Nachhaltigkeitsaspekt ermöglicht. Die EU-Kommission trifft damit eine offizielle Entscheidung über Nachhaltigkeit, die über den begrenzten Zweck der Taxonomie hinausgeht. Dies hat weitreichende Auswirkungen auf die europäische Klima- und Energiepolitik und steht damit klar dem gesetzten Ziel der Entwicklung und dem Ausbau von erneuerbaren und umweltfreundlicher Energiegewinnungsarten entgegen. Gerade in den Bundesländern NÖ und OÖ ist die Bevölkerung vom Atomkraftausbau durch grenznahe Standorte in unseren Nachbarländern besonders unmittelbar betroffen. Der Landtag von Niederösterreich spricht sich daher in einer gemeinsam verabschiedeten Resolution vom Februar 2022 klar gegen die Aufnahme von Atomkraft und Erdgas als „ökologisch nachhaltige“ Energieerzeugungstechnologie in die EU-Taxonomie aus.

Der Oö. Landtag hat sich bereits für eine Klage der Bundesregierung gegen die Aufnahme der Atomenergie in die Taxonomie-Verordnung ausgesprochen und wird diese mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln unterstützen.

Die unterzeichneten Abgeordneten bekennen sich zum Green Deal der Europäischen Kommission und werden mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten gegen ein „Grünwaschen“ von Atomstrom vorgehen. Außerdem werden sie die Bundesregierung in allen Bestrebungen gegen die Atomkraft unterstützen.

Zu dieser Entwicklung hat auch die durch das Land Oberösterreich koordinierte Allianz der Regionen für einen europaweiten Atomausstieg eine, u.A. vom Land Niederösterreich mitunterzeichnete, Stellungnahme verfasst und an die VertreterInnen der Europäischen Kommission appelliert, den Entwurf zum delegierten Rechtsakt zu überarbeiten. Die VertreterInnen des Europäischen Parlaments wurden aufgefordert sich im weiteren Prozess gegen eine derartige Ausgestaltung der Taxonomie zu positionieren.

Bereits zum Entwurf des ergänzenden delegierten Rechtsakts, der am 31. Dezember 2021 an die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Stellungnahme übermittelt wurde, hat Österreich eine gut begründete kritische Stellungnahme abgegeben. Auch andere Länder wie Deutschland, Dänemark und Spanien haben sich klar gegen die Atomenergie in der Taxonomie ausgesprochen.

Beschlussempfehlung:

Die LandesumweltreferentInnenkonferenz begrüßt das Engagement der Bundesregierung, insbesondere der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, die österreichische Anti-Atom-Politik auf EU-Ebene in Richtung Ausstieg aus der Atomkraft und den gleichzeitigen Ausbau der Erneuerbaren Energieträger weiterhin konsequent zu verfolgen und ersucht weiterhin

- sich verstärkt auf europäischer und zwischenstaatlicher Ebene dafür einzusetzen und dabei alle rechtlichen und politischen Möglichkeiten zu nutzen, um eine Einstufung von Atomkraft und Erdgas als nachhaltiges Investment zu verhindern sowie,
- Allianzen mit atomkraftkritischen Mitgliedsstaaten zu verstärken und auszubauen,
- sich gegen die direkte oder indirekte Subventionierung der Atomkraft aus EU-Förderprogrammen zu stellen und
- die Reform des EURATOM-Vertrages und die Gründung einer europäischen Energieforschungsagentur anzutreiben.

D.3. Nein zur Energie aus Atomkraftwerken

(Antrag: Wien)

Sachverhalt:

Weltweit beträgt der Anteil der Kernenergie an der Stromerzeugung etwa 10 %, am gesamten Endenergieverbrauch weniger als 2%. Weltweit geht dieser Anteil, ebenso wie auch in Europa, weiter zurück. Erneuerbare Energien, ohne Wasserkraft, haben 2019 die Kernenergie in der Stromaufbringung überholt, obwohl mit ihnen 2013 erst halb so viel Strom erzeugt wurde wie aus Kernenergie. Damit sinkt die reale Bedeutung von Atomenergie für die Energieversorgung weiter, während die realen Gefahren durch die alternden Reaktoren zunehmen und die Menge des radioaktiven Abfalls wächst.

Dass Kernenergie immer mit dem Risiko katastrophaler Unfälle verbunden ist, haben die Katastrophen von Tschernobyl und Fukushima drastisch gezeigt, deren Auswirkungen bis heute andauern und unter denen viele Menschen heute noch leiden.

Kernenergie ist nicht nur die gefährlichste Art der Stromerzeugung, sondern auch die teuerste. Seit der Liberalisierung des Strommarktes gibt es nur vereinzelte Neubauprojekte, die sowohl endlos lange Bauzeiten haben, als auch nur mit Kostenübernahmen des jeweiligen Staates in irgendeiner Form umgesetzt werden können. Für hochradioaktiven Abfall aus ausgebranntem Atommüll gibt es bis dato keine Endlager. Vergraben, verklappen und vergessen ist heute noch im Bereich des Möglichen.

Sobald sich die sicherheitspolitische Lage verschlechtert, ist Kernenergie ein enormes zusätzliches Sicherheitsrisiko, wie es uns die berechtigte internationale Sorge um die Atomkraftwerke und andere Nuklearanlagen angesichts des Krieges in der Ukraine drastisch vor Augen führt.

Gleichzeitig nimmt die Europäische Union Kernenergie und Erdgas in die Taxonomie der klimafreundlichen und zumindest unter gewissen Bedingungen zukunftsfähigen

Technologien auf. Die LandesumweltreferentInnenkonferenz unterstützt die Bemühungen um die Nichtigkeitsklage der Bundesregierung. Einige Staaten in der EU haben angesichts der energiepolitischen Komponente des Krieges in der Ukraine längere Laufzeiten ihrer AKW zumindest erwogen.

Beschlussempfehlung:

Aus den im Rahmen des 7. Wiener Antiatom-Gipfels ausgearbeiteten und oben ausgeführten Begründungen und folgenden Forderungen sowie angesichts des dringenden Handlungsbedarfs in der Klimakrise und der sich weltweit verschlechternden Sicherheitslage ersucht die LandesumweltreferentInnenkonferenz Frau Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, alle Möglichkeiten zu nutzen, um

- klarzustellen, dass neue Kernenergieanlagen innerhalb der zum Handeln in der Klimakrise erforderlichen Umsetzungszeiträume keinen Beitrag zum Klimaschutz leisten können, gleichzeitig aber für den Klimaschutz wichtige Finanzmittel binden.
- energisch darauf hinzuweisen, dass Kernkraftwerke in Konfliktsituationen jeglicher Art ein enormes, unkalkulierbares Risiko für den jeweiligen Betreiberstaat selbst, für die Europäische Union als Ganzes und für alle Menschen in Europa darstellen.
- daher allen Regelungen auf europäischer Ebene entgegenzuarbeiten, die eine Verlängerung der Kernenergienutzung in Europa begünstigen und damit nicht nur die Gefahr von Unfällen weiter bestehen bleibt, sondern auch weiter Atommüll produziert wird, für den es bis jetzt keine sichere Entsorgungslösung gibt.
- sich für grenzüberschreitende UVP-Verfahren bei allen Laufzeitverlängerungen von KKW, insbesondere bei der Laufzeitverlängerung französischer Kraftwerke, einzusetzen.
- sich weiter gegen die Inbetriebnahme des KKW Mochovce 3&4 einzusetzen.
- die Nichtigkeitsklage gegen die Aufnahme der Kernenergie unter die nachhaltigen Investitionen (Taxonomie) weiter zu verfolgen.
- das Bewusstsein der Problematik der Kernenergie, speziell auch im Zusammenhang mit den Bemühungen gegen den Klimawandel, in der Bevölkerung wieder verstärkt zu verankern.

- die Auflösung des EURATOM-Vertrages unter Gewährleistung der Überführung aller nötigen nuklearrechtlichen Regelungen in den EU-Vertrag (EUV) und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu prüfen.

D.4. Standortsuche Atommüllendlager in Tschechien

(Antrag: Niederösterreich)

Sachverhalt:

In der Tschechischen Republik wird seit Jahren ein geeigneter Standort für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle gesucht. Nach Eingrenzung der Standortauswahl im Jahr 2020 sind vier Standorte verblieben, an denen weitere geologische Untersuchungen und wissenschaftlich-technische Erkundungen durchgeführt werden. Es sind dies Březový potok im Kreis Pilsen, Hrádek bei Iglau, Horka bei Třebíč und Janoch bei Temelín.

Der nächste Schritt ist, dass an den 4 Standorten weitere Erkundungen und vor allem Bohrungen geplant sind, um zwei Standorte für die endgültige Auswahl festlegen zu können. Die Auswahl des finalen Standorts wurde von 2025 auf 2030 verschoben. Mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht vor 2025 zu rechnen. Als Baubeginn wird das Jahr 2050 genannt, der Betriebsstart wird mit dem Jahr 2065 angegeben.

Im Februar 2022 präsentierte die EU-Kommission einen offiziellen Vorschlag zur Aufnahme von Atomkraft in die EU-Taxonomie-Verordnung. Darin enthalten ist u.a. die Vorgabe, dass ein Entsorgungskonzept mit detaillierten Schritten für den Betrieb eines Endlagers bis zum Jahr 2050 für hoch radioaktive Abfälle und abgebrannte Brennelemente vorliegen muss. Für Tschechien könnte dies u.U. bedeuten, dass der Zeithorizont im Auswahlprozedere für einen finalen Endlagerstandort massiv gekürzt wird, zu Ungunsten detaillierter geologischer Untersuchungen und einer sicherheitstechnisch basierten Standortauswahl.

Bereits die bisherigen Erfahrungen im Auswahlprozess für ein Atommüllendlager in Tschechien haben gezeigt, dass sich die Endlagersuche weg von einem ausschließlich wissenschaftlich-technischen Auswahlprozess verlagert und zunehmend politischen Einflüssen ausgesetzt scheint, dementsprechend haben sich die Auswahlkriterien immer wieder geändert.

Die im tschechischen Kriterien-Leitfaden definierten Ausschlussmerkmale sind überwiegend nicht sicherheitstechnisch relevante Indikatoren. Damit scheint eine primär sicherheitstechnisch basierte Standortauswahl nicht sichergestellt.

Der Zeithorizont für den laufenden Entscheidungsprozess bleibt weiterhin sehr unklar und die zeitlichen Meilensteine verschieben sich laufend. Auch wurde der Entscheidungsprozess von tschechischer Seite nicht genügend transparent und öffentlich kommuniziert. Es ist daher weiterhin wichtig, beim tschechischen Auswahlprozess für ein Atommüllendlager darauf zu drängen, eine aktive und möglichst frühe Mitsprache für die österreichische Bevölkerung durch die tschechischen Behörden vorzusehen.

Bereits im SUP-Verfahren zur Revision des tschechischen Entsorgungskonzepts hat Österreich die tschechische Seite aufgefordert, bilateral geeignete Verfahren zu vereinbaren, um eine angemessene Einbindung Österreichs in das zukünftige Standortauswahlverfahren sicherzustellen.

Die Position Niederösterreichs bleibt daher weiterhin klar aufrecht, ein Endlager in Grenznähe ist für Österreich und vor allem für die angrenzende niederösterreichische Bevölkerung nicht vorstellbar und kann nicht akzeptiert werden.

Beschlussempfehlung:

Die LandesumweltreferentInnenkonferenz bekräftigt ihre Beschlüsse vom 28. Juni 2019, 8. Oktober 2020 und 25. Juni 2021 und ersucht die Bundesregierung, insbesondere Frau Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie die Bundesländer weiterhin bei ihren Bemühungen zu unterstützen,

- um alle rechtlichen Möglichkeiten zur Vermeidung möglicher negativer Auswirkungen auf Österreich durch ein grenznahees Atommülllager für hochaktive Abfälle und abgebrannte Brennelemente auszuschöpfen,
- um die tschechische Argumentation bei der weiteren Eingrenzung der Standortoptionen darauf hin zu prüfen, ob diese vorrangig nach sicherheitstechnischen Merkmalen erfolgt und die zur Bewertung verwendeten Daten auch tatsächlich standortspezifisch gewonnen wurden und somit als Grundlage für eine qualifizierte Bewertung überhaupt geeignet sind,
- um die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung und den öffentlichen Informationsaustausch zu jeder Phase des Entscheidungsprozesses für ein Atommülllager bei den tschechischen Behörden verstärkt einzufordern,

- darauf hinzuwirken, dass Österreich in einem möglichst frühen Verfahrensstatus an den kommenden UVP/SUP-Verfahren umfassend beteiligt wird.

D.5. Erdbebengefährdung Kernkraftwerk Paks II – Weiterführende Klärung der Standorteignung gefordert

(Antrag: Niederösterreich)

Sachverhalt:

Ungarn beabsichtigt die Errichtung von zwei neuen KKW-Blöcken neben dem bestehenden KKW Paks. Hierfür wurde ein grenzüberschreitendes UVP-Verfahren durchgeführt, an dem sich auch Österreich beteiligte. In diesem UVP-Verfahren wurden keine Informationen zur Standorteignung aus geologischer Sicht veröffentlicht, da die einschlägigen Untersuchungen zum Zeitpunkt des UVP-Verfahrens noch nicht abgeschlossen waren. Seitens der zuständigen ungarischen Behörde wurde 2016 die Umweltgenehmigung für das Projekt Paks II erteilt.

Ein im Jahr 2021 durch ExpertInnen im Auftrag des BMK erstelltes Gutachten zur Erdbebengefährdung des Standortes Paks (Studie „NPP PAKS II, Paleoseismological assessment of the Siting Report and the Site License with respect to fault capability“) kam zur abschließenden Einschätzung, dass es mehr als zweifelhaft ist, dass das ungarische Regierungsdekret Nr. 118 von 2011 über die Anforderungen an die nukleare Sicherheit, Anforderung 7.3.1.1100, erfüllt ist. Die Möglichkeit des Auftretens einer dauerhaften Oberflächenverschiebung am Standort Paks II kann durch wissenschaftliche Belege noch immer nicht zuverlässig ausgeschlossen werden, der Standort Paks II sollte daher als ungeeignet angesehen werden.

Dieses Gutachten wurde vom BMEIA an die Ungarische Atomenergiebehörde (HAEA) weitergeleitet. Der bisherige fachliche Meinungsaustausch zu den Standortbedingungen konnte jedoch bisher aus österreichischer Sicht noch keine zufriedenstellende Klärung der Erdbebensicherheit und Standorteignung am Standort Paks herbeiführen. Jedenfalls noch nicht soweit, dass im Einklang mit der internationalen Wissenschaftspraxis und der Vorgaben der WENRA (Western European Nuclear Regulators Association; Anm: Zusammenschluss europäischer Atomaufsichtsbehörden) Oberflächenverschiebungen im Nahbereich der

Nuklearanlagen bei Paks verlässlich ausgeschlossen werden können. Und aus NÖ Sicht insgesamt auch noch immer nicht soweit, um die Schlussfolgerungen aus dem Gutachten von 2021 zur Erdbebengefährdung des Standortes Paks zu revidieren. Letzteres ist besonders wichtig in Hinblick auf das ungarische Regierungsdekret Nr. 118 von 2011 über die Anforderungen an die nukleare Sicherheit, Anforderung 7.3.1.1100.

Um die Möglichkeit des Auftretens einer dauerhaften Oberflächenverschiebung am Standort Paks II, mit wissenschaftlich zuverlässigen Beweisen ausschließen zu können, sind daher weitere ausführliche paläoseismologische Daten, detaillierte Untersuchungen und eine seriöse wissenschaftliche Diskussion gefordert.

Beschlussempfehlung:

Die Bundesländer anerkennen die Bemühungen der Frau Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie betreffend die Beauftragung des Umweltbundesamtes mit der Erstellung eines Gutachtens zur Erdbebengefährdung des Standortes KKW Paks im Jahr 2021 sowie zum verstärkten Informationsaustausch mit Ungarn zum Thema Erdbebensicherheit am Standort Paks. Dennoch liegen noch nicht ausreichend zufriedenstellende Daten oder wissenschaftlich zuverlässige Beweise vor, die eine dauerhafte Oberflächenverschiebung am Standort Paks ausschließen.

Die LandesumweltreferentInnenkonferenz ersucht daher die Bundesregierung, insbesondere Frau Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, aufgrund der hohen Relevanz der Erdbebensicherheit für die nuklearen Sicherheitsfragen der am Standort Paks in Betrieb befindlichen und geplanten Reaktoren sich

- für eine Weiterführung des Dialogs auf ExpertInnenebene unter kontinuierlicher Einbeziehung von internationalen ExpertInnen,
- für die Möglichkeit zur geologischen Vorort-Untersuchungen am Standort Paks mit internationalen ExpertInnen und
- für eine wissenschaftliche, öffentliche Diskussion auch der ungarischen ExpertInnen einzusetzen.

D.6. Notfallpläne auf Bundes- und Landesebene

(Antrag: BMK)

Sachverhaltsdarstellung:

- Das neue Strahlenschutzgesetz 2020 und die neue Interventionsverordnung 2020 bilden die neue rechtliche Grundlage für eine effiziente Durchführung von Schutzmaßnahmen für die Bevölkerung. Seit ihrem Inkrafttreten mit 1. August 2020 waren die Notfallpläne im Wirkungsbereich der Landeshauptleute gem. § 118 Abs. 2 StrSchG 2020, auch Landesstrahlenalarmpläne genannt, auf Landesebene zu erstellen bzw. zu aktualisieren und an das BMK zu übermitteln. Diese Anforderung wird aufgrund der mit StrSchG 2020 geänderten Zuständigkeiten im behördlichen Notfallmanagement (§ 123) - die Bundesländer haben bei Notfällen mit radioaktiven Quellen die primäre Zuständigkeit für das Notfallmanagement - noch wichtiger.
- Die Bundesländer wurden im April 2022 mittels Schreiben über die Verbindungsstelle der Bundesländer an die zuständigen Stellen in den Ländern ersucht, die aktualisierten Landesstrahlenalarmpläne an das BMK zu übermitteln.

Ergebnis:

Die Vorkonferenz der beamteten UmweltreferentInnen der Länder weist auf die Umfrage im Wege der Verbindungsstelle hin (siehe VST 4064, vom 28.4.2022). Es besteht überwiegend keine Zuständigkeit der LandesumweltreferentInnen.

D.7. Mit rechtlicher Kompetenz gegen Atomkraft

(Antrag: Oberösterreich, Wien; Vortrag: Oberösterreich)

Sachverhalt:

Die aktuellen Entwicklungen um Laufzeitverlängerungen ohne UVP und weitere AKW Aus- bzw. Neubaupläne im Umfeld von Österreich sind höchst bedenklich und ein enormes Risiko für die Bevölkerung und Umwelt in Österreich.

Während grenzüberschreitende Verfahren über die Koordinationsstelle im BMK laufen, sind die Länder meist für die Kundmachung von Projekten zuständig und fungieren als Anlaufstelle für Stellungnahmen. Dadurch kann auch den einzelnen Interessenlagen, etwa aufgrund besonderer geografischer Betroffenheit, entsprochen werden. Insbesondere das Übereinkommen von Espoo stellt für Bundesländer und die Zivilgesellschaft ein umfassendes Instrument dar, um sich in grenzüberschreitende Umweltprüfungen zu AKW einzubringen. Dies erfordert allerdings einen fachkundigen Überblick und Rechtsexpertise über die laufenden Verfahren und Handlungsoptionen.

In den vergangenen zehn Jahren gab es viele Beschwerdeverfahren von Betroffenen im Nuklearbereich vor den Komitees der Aarhus und Espoo Konvention. Auch NGOs, an erster Stelle ist hier sicherlich das Ökobüro zu nennen, haben zahlreiche Beschwerden eingebracht. Im Zuge rechtlicher und politischer Arbeit konnten in den vergangenen Jahren diverse Erfolge erzielt werden. So führte aktiver und international koordinierter Einsatz unterschiedlicher Stakeholder im Dezember 2020 zur Verabschiedung einer Guidance über die Anwendung der Espoo Konvention bei Laufzeitverlängerungen.

Lösungsvorschlag:

Die Bundesländer setzen sich dafür ein, Rechtskompetenz zur Verhinderung des AKW-Ausbaus in Europa zu erhalten, nutzen und auszubauen, wobei insbesondere grenznahe Projekte im Fokus stehen. Im Rahmen regelmäßiger Abstimmungstermine mit den Expert:innen auf Landesebene werden aktuelle Fragen geklärt, Informationen zu laufenden Verfahren ausgetauscht und strategische Ansätze

besprochen, sodass ein koordiniertes Vorgehen möglich ist. Länderübergreifende Themen können so effizient behandelt und Prozesse nachhaltig durch eine konsequente und dauerhafte Herangehensweise gefördert werden. Der jährliche Kostenrahmen würde voraussichtlich je nach Verfahrensanzahl 20.000 – 25.000 € für einen angepeilten Projektzeitraum von zwei Jahren betragen. Die Bundesländer suchen zu diesem Zweck den Kontakt zu unabhängig tätigen Expert:innen mit Erfahrung im Bereich nuklearer Fragen speziell im Rahmen der Espoo und Aarhus Konvention.

Beschlussempfehlung:

Die LandesumweltreferentInnenkonferenz unterstützt das Engagement der Bundesregierung, insbesondere der Frau Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie in der Antiatompolitik, bekennt sich zu einer aktiven Rolle in der Antiatompolitik Österreichs und setzt sich daher für die Erhaltung und den Ausbau von rechtlichem Fachwissen gegen den Ausbau der Atomkraft in Europa zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt ein.

Zu diesem Zweck spricht sich die LandesumweltreferentInnenkonferenz für die Analyse der Rechtslage von für die Bundesländer relevanten AKW-Projekten aus und strebt dafür eine gemeinsame Beauftragung einer externen rechtlichen Begleitung an.

Oberösterreich und Wien werden dazu an die Bundesländer herantreten.

E. BODENSCHUTZ

E.1. Bodenschutz stärken, Lebensgrundlagen erhalten

(Antrag: Oberösterreich)

Problemstellung:

Der Boden ist zentrales Element für unsere Lebensqualität, er ist unsere Lebensgrundlage. Der Schutz unserer Böden zählt zu den großen umweltpolitischen Herausforderungen. Bodenschutz bedeutet einen respektvollen Umgang mit der gemeinschaftlichen, nicht erneuerbaren, begrenzten Ressource Boden.

Das Ziel den Bodenverbrauch für Österreich auf 2,5 ha pro Tag zu reduzieren wurde bereits in der Boden-Charta 2014 festgehalten und ist nun auch im Regierungsprogramm 2020 - 2024 festgelegt. Seit dem Beschluss der Boden-Charta hat sich die tägliche Neuinanspruchnahme von Böden für Verkehrs- und Siedlungstätigkeiten zwar reduziert, sie liegt mit 11,5 ha pro Tag im 3-Jahresmittelwert aber immer noch erheblich über dem festgelegten Soll-Wert. Auch das auf EU-Ebene vereinbarte Ziel – „Netto 0 Bodenverbrauch bis 2050“ liegt in weiter Ferne.

Sachverhalt:

Besonders die Zusammenhänge von Klimadynamik und Kohlenstoffkreisläufen sind Grund, uns für den Erhalt von gesunden Böden und die Entsiegelung von Flächen einzusetzen.

Eine Reduktion des Flächenverbrauchs ist als unerlässlicher Beitrag zum Klimaschutz, zur Klimawandelanpassung und als Gegensteuerung zum Biodiversitätsverlust zu sehen und dient der Erhaltung der Ernährungssicherheit sowie der Versorgung mit sauberem Wasser.

Mit dem Beschluss der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) am 20. Oktober 2021 wurde das ÖREK 2030 veröffentlicht, welches als Grundprinzip den

sparsamen und schonenden Umgang mit räumlichen Ressourcen festhält. Als ein Umsetzungspaket wird eine Bodenstrategie für Österreich erarbeitet.

Beschlussempfehlung

Die LandesumweltreferentInnenkonferenz bekräftigt erneut die Unterstützung der Ziele zur Senkung des Bodenverbrauchs und ersucht Frau Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und Herrn Bundesminister für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

- Maßnahmen im Bereich des quantitativen Bodenschutzes auf allen Ebenen verstärkt zu berücksichtigen,
- im Rahmen der Eigentümerfunktion des Bundes auf staatseigene und staatsnahe Betriebe einzuwirken, Vorbildfunktion im Bereich des Bodenschutzes einzunehmen,
- gemeinsam mit den Ländern den Schutz hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen voranzutreiben und
- die Länderinitiative „Gemeinsam für unseren Boden“ bei der Erstellung der Bodenstrategie einzubinden.

E.2. Zukunft Bodenforum Österreich

(Antrag: Tirol)

Problemstellung:

Böden sind einerseits eine begrenzte Ressource und erfüllen andererseits eine Vielzahl an, auch für den Menschen, wichtigen Funktionen. Zusätzlich ist der Bodenschutz in Österreich sehr unterschiedlich gesetzlich geregelt. Entsprechend wichtig sind die Vernetzung und der Austausch der Boden-Akteure sowie die Boden-Bewusstseinsbildung.

Seit nunmehr 20 Jahren nimmt sich das Bodenforum Österreich unter der Leitung des Umweltbundesamtes und mit der fachlichen Unterstützung der Österreichischen Bodenkundlichen Gesellschaft dieser Aufgabe an. Nunmehr fehlen ab Mitte 2022 jedoch die erforderlichen finanziellen Mittel zur langfristigen Fortführung dieser Initiative von Seiten des Umweltbundesamtes und es droht das Ende dieses etablierten und bewährten Formats.

Sachverhalt:

Das Bodenforum Österreich wird seit 2002 vom Umweltbundesamt mit fachlicher Unterstützung der Österreichischen Bodenkundlichen Gesellschaft organisiert und geleitet.

Das Bodenforum Österreich veranstaltet zweimal jährlich ein Treffen (Frühjahrs-/Herbsttreffen) und dient der Vernetzung der BodenschutzexpertInnen in Österreich zur Information, Kommunikation und Diskussion aktueller Bodenschutzthemen. Dabei werden neben dem fachlichen Austausch nationale Anliegen diskutiert und Initiativen zur Umsetzung in Österreich gestartet (Ideenpool für Strategien, Projekte, fachliche Entwicklung etc.). Die Bundesländer haben das Bodenforum seit jeher fachlich sowie durch Bereitstellung von Räumlichkeiten/Verpflegung sowie Rahmenprogramm (Fachexkursionen u. ä.) unterstützt.

Die Bandbreite an Themen, die diskutiert werden, ist breit gefächert: Bodenqualität, Boden im Konnex mit anderen Schutzgütern wie Klima oder Wasser, Digitalisierung,

Analytik, Bodendaten und Informationssysteme, Bodenverbrauch/Bodenschutz in der Raumplanung, EU-relevante Fragestellungen und Anforderungen, SDGs uvm.

Das Bodenforum Österreich spielt somit als einzigartiges Netzwerk zum Bodenschutz in Österreich eine zentrale Rolle. Über den langen Zeitraum und durch die sehr guten Kontakte im Netzwerk deckt das Spektrum der TeilnehmerInnen alle wesentlichen Akteure zum Thema Boden in Österreich ab (Bundesländer, Landesstellen, LWK, BMLRT, BMK, BMF, Fachinstitutionen AGES, BFW, IKT, Universitäten: BOKU, UNI Innsbruck, PraktikerInnen, Klimabündnis, Bodenbündnis...).

Bezugnehmend auf aktuelle Anforderungen aus Initiativen und Strategien zum Bodenschutz (National, EU-Ebene), insbesondere das Regierungsprogramm 2020-2024 und die dort formulierten Ziele für den Bodenschutz¹, wird es als wichtig erachtet, das Bodenforum Österreich in der bewährten Form als ein zentrales Netzwerk und als Veranstaltungsreihe im Interesse der Bundesländer und weiterer Institutionen in Österreich zu erhalten und weiterzuführen und die dafür erforderlichen Ressourcen bereitzustellen (ca. 12.000 €/Jahr).

Lösungsvorschlag:

Erfolgreicher Bodenschutz bedarf als Querschnittsmaterie der Zusammenarbeit verschiedener Fachbereiche, Verwaltungsebenen und Sektoren wie Forschung, Landwirtschaft und Forstwirtschaft.

Als dafür geeignete Plattform hat sich das Bodenforum Österreich in den letzten zwanzig Jahren bewährt und soll unter der Leitung des Umweltbundesamtes in Kooperation mit der Österreichischen Bodenkundlichen Gesellschaft weitergeführt werden. Die Bereitstellung der entsprechenden finanziellen Ressourcen obliegt dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und

¹ ...“mit einer österreichweiten Bodenschutzstrategie werden gemeinsam mit den Bundesländern Grundsätze zur Reduktion des Flächenverbrauchs und zur Verbesserung der Bodenqualität festgelegt. Bei Fachplanungen des Bundes werden raumplanerische Aspekte des Klimaschutzes verstärkt berücksichtigt“
...

Technologie unter Berücksichtigung der organisatorischen und fachlichen Unterstützung durch die Bundesländer.

Die Entwicklung von gemeinsamen Ideen und Projekten sowie die Abstimmung von Vorgangsweisen und Zielen zu aktuellen Themen des Bodenschutzes als auch das Agieren als Schnittstellen zu anderen Themen soll damit im Rahmen des Bodenschutzes ermöglicht werden.

Beschlussempfehlung:

Die LandesumweltreferentInnenkonferenz ersucht die Bundesregierung, insbesondere Frau Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

- die erforderlichen Maßnahmen für die Weiterführung des Bodenforum Österreich zu ergreifen, insbesondere ausreichende Ressourcen für das Umweltbundesamt zur Leitung und Organisation desselbigen zur Verfügung zu stellen.

E.3. Flächenverbrauch im UVP-G stärker berücksichtigen

(Antrag: Oberösterreich)

Problemstellung:

Boden erfüllt eine Vielzahl von Funktionen, sei es als Basis für die Nahrungsmittelproduktion, für den Artenschutz, als Nährstoff- und Kohlenstoffspeicher, zum Schutz unserer Trinkwasserressourcen, Schutz vor Umweltkatastrophen, zur Klimaregulierung oder als Erholungsraum. Die Auswirkungen des Flächenverbrauches insbesondere der Versiegelung spiegeln sich in sämtlichen Lebens-, Umwelt- und Naturbereichen insbesondere auch im Klimaschutz wider.

Im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind die Auswirkungen eines Vorhabens auf die im UVP-Gesetz genannten Schutzgüter, darunter Fläche und Boden, zu bewerten und durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder zu begrenzen.

Allerdings werden viele Vorhaben „auf der grünen Wiese“, wie etwa Logistikzentren, Industrie- und Gewerbeparks, Einkaufszentren u.ä., bisher nicht oder nur ungenügend durch das UVP-Gesetz - ein wichtiges Instrument des vorsorgenden Umweltschutzes - erfasst. Auch erscheint das bereits bestehende Genehmigungskriterium, dass die Immissionsbelastung zu schützender Güter möglichst gering zu halten ist, im Fall der Schutzgüter Fläche und Boden als nicht ausreichend determiniert, um einen wirksamen und vorausschauenden Bodenschutz sicherstellen zu können.

Um die notwendigen Klima-, Umwelt- und Biodiversitätsziele sowie das im Regierungsprogramm der Bundesregierung verankerte Ziel einer Reduktion des Flächenverbrauchs auf 2,5 ha /Tag bis 2030 zu erreichen, sind insbesondere auch vorhandene Instrumente wie das UVP-Gesetz verstärkt zu nutzen. So kann dem Bodenschutz etwa im UVP-Gesetz durch spezifische Genehmigungskriterien für Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung und strengere Tatbestände für Vorhaben, die große Flächen in Anspruch nehmen, zu mehr Gewicht verholfen werden.

Beschlussempfehlung:

Die LandesumweltreferentInnenkonferenz ersucht Frau Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zu prüfen, inwieweit das Rechtsinstrument UVP-Gesetz geeignet ist, die Ziele des Bodenschutzes verstärkt zu berücksichtigen, indem möglicherweise wirkungsvolle Genehmigungskriterien hinsichtlich der Bodenversiegelung sowie angemessene Tatbestände zur Erfassung von großflächigen Vorhaben, wie etwa Logistikzentren, Industrie- und Gewerbeparks, Einkaufszentren, vorgesehen werden könnten.

F. ALLFÄLLIGES